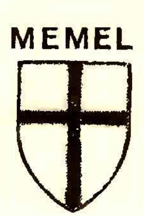
Dr. Gertrud Mortensen geb. Heinrich

Beiträge zu den Nationalitäten- und Siedlungsverhältnissen von Pr. Litauen



Memelland-Verlag, Berlin-Nowawes
1927

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit ist in den Jahren 1919—1920 entstanden; sie wurde im Frühjahr 1921 der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg/Pr. als Dissertation eingereicht und von ihr angenommen. Damals glaubte ich mit dem Druck so lange warten zu sollen, bis auch der inhaltlich bereits abgeschlossene zweite Teil fertiggestellt wäre. Verschiedene Umstände haben dies immer wieder verzögert. Bei dem Interesse, das die Ergebnisse der Dissertation gefunden haben, habe ich nunmehr das Angebot des Verlages, sie selbständig im Druck erscheinen zu lassen, gern angenommen. Nachdem die von mir dargelegten Ansichten über die Litauerfrage inzwischen Zustimmung erfahren haben, könnte manches in meiner Beweisführung überflüssig erscheinen. Trotzdem habe ich den Text unverändert so gelassen, wie er seinerzeit eingereicht bezw. in den 4 Maschinenschrift-Exemplaren gewählt wurde.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Brackmann, bin ich zu großem Dank verpflichtet für die historische Schulung, die mir die Durchführung der Arbeit ermöglichte, ebenso Herrn Professor Dr. Gerullis für den Hinweis auf das dankbare Gebiet der ostpreußischen Kolonisationsgeschichte und für die vielfachen Anregungen und das dauernde Interesse während des Fortgangs der Arbeit.

Göttingen, im November 1927.

Gertrud Mortensen geb. Heinrich.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Einleitung. S. 5—7

B. I. Die politische Stellung Schalauens und Nadrauens zu Oberlitauen. S. 8—25

1) Das Verhältnis Oberlitauens zu Samaiten. S. 8—12

2) Die Westgrenze Oberlitauens im 13. Jahrhundert vor der Berührung mit den Deutschen. S. 12—20

3) Die Grenze zwischen Oberlitauen und dem Ordensstaat. S. 20—25

II. Die ethnographischen Verhältnisse Schalauens, Nadrauens und Sudauens. S. 26—43

1) Chronikalische Berichte über die völkische Stellung der Bevölkerung und ihre Ausrottung im 13. Jahrhundert. S. 26—29

2) Ergebnisse des Urkundenmaterials. S. 29—43

a) Das Verschwinden der alten Bevölkerungsschicht; Erhaltung schalauischer Bevölkerungsreste. S. 29—41

b) Die preußische Nationalität dieser Bevölkerungsschicht. S. 41—43

III. Die Ausdehnung der Wildnis auf dem Boden von Schalauen, Nadrauen und Sudauen nach Osten (Westgrenze der Litauer um 1400). Mit Karte. S. 44—60

1) Die Siedlungsgrenze der Samaiten. S. 44—50

2) Die westliche oberlitauische Siedlungsgrenze nach den Wegeberichten. S. 50—51

3) Stabilität der Westgrenze der Litauer seit Mitte des 13. Jahrhunderts. S. 51—60

Anhang: Die Litauischen Wegeberichte. Einzelbemerkungen und Ergänzungen zu Hirschs Ausgabe S. 61—67

Quellen- und Literaturverzeichnis. S. 67—73

Erläuterungen. S. 73—87

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit ist der erste Teil einer Untersuchung über die Siedlungsgeschichte des nördlichen Teils von Pr. Litauen. Die Grenzen des eigentlichen Untersuchungsgebietes sind folgende: Die Deime im Westen, die Pregel-Pissalinie im Süden, die deutsche Reichsgrenze vor 1919 im Osten und Norden, unter Abschneidung des Kreises Memel und des nördlichen Teils des Kreises Heydekrug. Dieses Gebiet bildete zur Vorordenszeit die Landschaft Schalauen zu beiden Seiten der Memel und den Nordteil der Landschaft Nadrauen, die nach Süden weit über den Pregel hinausreichte.

Das Material für die Siedlungsverhältnisse des Gesamtgebiets wurde bis zum Ausgang der Ordenszeit gesammelt. Die Kolonisation Schalauens setzt nun sehr viel später ein als die Nadrauens und reicht infolgedessen in eine spätere Zeit hinein. Da die Kenntnis der Siedlungsgeschichte Schalauens für die Beurteilung der Probleme auch der früheren Zeit unbedingt erforderlich ist, wurde die Besiedlung der herzoglichen Hauptämter Ragnit und Tilsit bis zum Jahre 1618 weiter verfolgt. Die beiden Ämter umfaßten etwa die heutigen Kreise Ragnit, Pillkallen, Niederung, Tilsit.[1])

Das benutzte siedlungskundliche Material ist im Wesentlichen ungedruckt und bisher unausgenutzt; es befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg.

Aus der beabsichtigten ländlich-verfassungsgeschichtlichen Untersuchung hob sich im Verlauf der Arbeit mehr und mehr die Nationalitätenfrage als wichtigstes und interessantestes Problem heraus. Die damit in Verbindung stehenden Fragen wuchsen über das anfänglich gesteckte Ziel und das Ausgangsgebiet hinaus. Dadurch kam so viel neues Material hinzu, daß dessen Verarbei-

---

1) Die Erläuterungen befinden sich alle am Schluß der Arbeit.

tung allein eine abgeschlossene Arbeit über die Verhältnisse Schalauens und Nadrauens und der angrenzenden Gebiete vor dem Einsetzen der Kolonisation lieferte. Die Schilderung der Kolonisation selbst, für die ich das Material bis zu den oben erwähnten Zeitgrenzen bereits gesammelt habe, wird in Kürze diesem ersten Teil folgen.

Die Richtung auf die Nationalitätenfrage hin wurde der Arbeit vor allem durch die Untersuchungen von A. Bezzenberger über den Verlauf der litauisch-preußischen Grenze vor der Ordenszeit gewiesen. Schon von M. Toeppen war die Ansicht begründet worden, daß Schalauen und Nadrauen zu Litauen gehört hätten, weil die heutige litauische Bevölkerung auf dem Boden dieser alten Landschaften durchaus altertümliches Gepräge trage[1]. In systematischer Weise ist diese Anschauung zum ersten Male in den beiden einschlägigen Arbeiten Bezzenbergers entwickelt worden[2]. Die Scheidung des altpreußischen vom litauischen Gebiet wird von Bezzenberger auf Grund der heutigen Ortsnamen in folgender Weise vorgenommen: Die Namen mit der Endung —kehmen enthalten das litauische Wort kemas = Dorf, sind also litauisch; die auf — keim sind mit dem entsprechenden preußischen Wort kaimis gebildet, sind also altpreußisch. Das ausschließliche Verbreitungsgebiet der Namen auf —keim wird im Osten durch die Verbindungslinie zwischen folgenden Punkten begrenzt: Kirschnakeim (südöstlich von Labiau), Ripkeim (etwas östlich von Wehlau), Kuthkeim (west-nordwestlich von Norkitten, am linken Pregelufer), Starkeim (ost-nordöstlich von Nordenburg, südlich von Groß-Karpowen), Koskeim (südlich von Gerdauen), Silzkeim (süd-südöstlich von Barten), Windkeim (südlich von Rastenburg), Salpkeim (nördlich von Guber-See), Kunzkeim (westlich von Salpkeim, nördlich vom Dadey-See), Redigkeimen (nordwestlich von Allenstein), Labkeim (südlich vom Lobe-See). Diese Ostgrenze des — keim-Gebiets deckt sich in ihrem nördlichen Teil mit der Westgrenze des Verbreitungsgebiets der Namen auf —kehmen. Sie fällt auch mit der Westgrenze Nadrauens zusammen. Bezzenberger schließt daraus, daß diese Linie „ziemlich genau die Grenze darstellt, welche in der der Ordensherrschaft vorangehenden Zeit Preußen und Litauer sprachlich und damit auch politisch schied", so daß „die Litauer keinen Fußbreit altpreußischen Bodens dau-

ernd erworben haben." In ihrer allgemeinen Richtung findet Bezzenberger die Scheidelinie durch die Verbreitungsgrenzen der Ortsnamen bestätigt, die mit den altpreußischen Wörtern garbis = Berg und ape = Fluß und den entsprechenden litauischen Wörtern kalnas und upe gebildet sind.

Diese Auffassung hat allgemeine Geltung erlangt. Sie ist in alle neueren Werke, welche die Frage berühren, aufgenommen worden, z. B. in K. Lohmeyers Geschichte von Ost- und Westpreußen[1]), in R. Trautmanns Ausgabe der altpreußischen Sprachreste[2]), in jüngster Zeit in N. Abergs Werk über ostpreußische Vorgeschichte[3]) und J. Sembritzkys Geschichte des Kreises Heydekrug[4]). Die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich ganz Ostpreußen altpreußisches Land sei und die Litauer erst in historischer Zeit eingewandert seien, gilt durch Bezzenbergers Forschungen als überholt. Nur in einer neueren Arbeit fand ich sie angedeutet, in H. Plehns Untersuchung über die Agrarverfassung des Ordenslandes[5]). Der von A. Horn angekündigte Plan[6]), auf Grund der Insterburger Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts ein litauisches Vordringen nach Westen nachzuweisen, ist meines Wissens nicht zur Ausführung gelangt.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, im Rahmen einer Siedlungsgeschichte die durch sprachliche Tatsachen erschlossene Anschauung von einer über sieben Jahrhunderte langen Kontinuität des litauischen Volkstums in Pr.-Litauen historisch nachzuprüfen. Einige Tatsachen der litauischen politischen Geschichte schienen den Ergebnissen der Siedlungsgeschichte zu widersprechen. Dadurch wurde es nötig, auch die politische Stellung des Untersuchungsgebiets zu Litauen zu betrachten. Es ließ sich dabei m. E. nicht umgehen, eine kurze Betrachtung der frühen litauischen Geschichte von diesem Gesichtspunkt aus vorauszuschicken.

I. Die politische Stellung Schalauens und Nadrauens zu Oberlitauen.

1. Das Verhältnis Oberlitauens zu Samaiten.

Bei den bisherigen Betrachtungen über die Zugehörigkeit Nadrauens und Schalauens zu Litauen ist man auf die Frage, ob Samaiten im 13. Jahrhundert ein Teil Litauens ist, nicht eingegangen, sondern hat Samaiten und Litauen stillschweigend gleichgesetzt. Die Klarstellung dieser Frage ist jedoch für die nachfolgenden Darlegungen von großer Wichtigkeit und soll daher in diesem Abschnitte versucht werden.[1])

Bis in die dreißiger und vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts zerfiel Litauen in eine größere Zahl selbständiger Gebiete mit Häuptlingen oder Kunigen an der Spitze, ohne feste staatliche Organisation. Dann vollzog sich die entscheidende Umwandlung, die Vernichtung der Unabhängigkeit der einzelnen Gebiete und der staatliche Zusammenschluß durch Mindowe, einen der Teilfürsten. Es ist nicht überliefert, auf welche Weise Mindowe die Unterwerfung der litauischen Territorien ausführte, wahrscheinlich geschah es auf dem Wege der Gewalt.

Diese Bestrebungen stießen auf Widerstand bei den beiden Neffen Mindowes, Tewtiwil und Ediwid, deren Gebiet im heutigen Samaiten sich Mindowe ebenso wie die Bezirke der anderen Teilfürsten anzueignen suchte. Ein Teil Samaitens scheint damals bereits auf Mindowes Seite gestanden zu haben. Aber als seine Neffen 1248 bei dem Fürsten Daniel von Wolhynien, den Sudauern und dem livländischen Ordensmeister Andreas von Stirlant Hilfe suchten, konnte Mindowe gegenüber dieser feindlichen Mächtegruppierung seine Pläne auf Angliederung Samaitens nicht durchführen. In richtiger Erkenntnis der Schwierigkeit seiner Lage trat Mindowe 1250 in Unterhandlung mit dem mächtigsten seiner Gegner, dem Orden, ein. Es kam ein Bündnis auf folgender Grund-

lage zustande: Mindowe versprach für sich und sein Volk die Taufe anzunehmen, der Orden gewährleistete die Unabhängigkeit Litauens, indem er zusicherte, beim Papst für Mindowe die Königskrone zu erwirken. Es waren, wie es scheint, rein politische Motive, die Mindowe zur Annahme des christlichen Glaubens bewogen. Die Richtigkeit dieser Politik zeigte sich noch 1251, sogleich nach Mindowes Taufe, als er durch die Samaiten angegriffen wurde. Der livländische Meister Andreas von Stirlant eilte ihm zu Hilfe und ermöglichte ihm sogar einen Rachezug gegen Samaiten.

Für das Jahr 1252 überliefert die russische Ipatjewsche Chronik einen völligen Umschwung der Stellung Mindowes zu Samaiten. Sie berichtet, daß er mit Hilfe von viel Silber die freiwillige Unterwerfung der Samaiten erreicht habe. Auf Grund dieser alleinigen Überlieferung nimmt Totoraitis die Angliederung Samaitens als feststehend an[1]), beleuchtet sie aber nicht klar genug und widerspricht sich z. T. selbst[2]). Allerdings ist die Kenntnis gerade der folgenden Jahre äußerst lückenhaft; sie beruht zudem noch großenteils auf Urkunden, deren Echtheit nicht feststeht. Das Schwanken der Verhältnisse in einem entstehenden Staatswesen muß die Erkenntnis der Entwicklung noch erschweren. Der springende Punkt für unsern Zweck ist die Feststellung: erfolgte eine Verschmelzung Samaitens mit Mindowes Reich oder nur eine lose Anlehnung, oder ist die Überlieferung der Ipatjewschen Chronik überhaupt abzulehnen?

Ein Kriterium für die Beantwortung dieser Fragen bildet die Stellung des Ordens in den Jahren 1252—61 zu Mindowe einerseits und Samaiten andererseits.

Durch seine Taufe war Mindowe der Bundesgenosse des Ordens geworden und blieb es auch bis 1261. Gegen die Samaiten aber ging der Orden in diesen neun Jahren durchaus offensiv vor. 1252 wurde der Bau der Memelburg am Einfluß der Dange ins Haff in Angriff genommen[3]), eine Maßnahme, die augenscheinlich die Eroberung Samaitens vorbereiten sollte. 1256 gelang den Samaiten ein Beutezug nach Kurland hinein, hatte aber eine schwere Strafexpedition in ihr Gebiet zur Folge. Um einem nochmaligen Rachezug für einen Vorstoß gegen die neue Memelburg im Frühling des nächsten Jahres zu entgehen, schlossen die Sa-

maiten noch 1257 als selbständige Macht mit dem livländischen Orden einen Frieden auf zwei Jahre [1]). Aus dem Bericht der Livländischen Reimchronik über diesen Friedensschluß durch die samaitischen Bevollmächtigten geht klar das Fortbestehen der alten Stammesorganisation hervor:

„Do sie zu lande quamen sieder, Do saiten sie iren kunigen so.“ [2])

Der Waffenstillstand wurde von beiden Seiten eifrig zu neuen Rüstungen ausgenutzt. Der Orden legte 1259 als vorgeschobenen Posten die Georgenburg an der Memel an [3]), so daß er nun sowohl im Süden wie auch im Westen Samaitens feste Stützpunkte hatte. Daß auch die Samaiten nicht untätig waren, beweist ihre bedeutend vermehrte Stoßkraft nach Ablauf des Waffenstillstandes. Sie besiegten 1259 die vereinigte Kriegsschar der Brüder von Goldingen und Memel an der Heiligen Aa und unternahmen noch im selben Jahr einen neuen Zug gegen Memel. Diese Erfolge der Samaiten ermutigten die unterworfenen Semgallen zum Aufstand, und eine erneute Niederlage des livländischen Ordens 1260 bei Durben hatte schwere Folgen für den ganzen Orden. Sie war den preußischen Völkerschaften das Zeichen zum allgemeinen Aufstand, der die Kräfte des preußischen Ordensteils voll in Anspruch nahm. Der livländische Orden konnte allein die Lage gegen die Samaiten nicht halten, sondern wurde 1261 zur Aufgabe der Burg Doben und der Georgenburg gezwungen. Nicht nur, daß alle Erfolge gegenüber Samaiten vernichtet waren, der Bestand der Ordensherrschaft überhaupt schien gefährdet.

Der Umschwung der Dinge verfehlte auch auf Mindowe nicht seine Wirkung. Nur unter dem Zwang der Verhältnisse war er auf die Seite des livländischen Ordens getreten, um dadurch seinen stärksten Gegner zu neutralisieren. Der Bund war von vornherein unnatürlich gewesen, da die Interessen beider in Samaiten zusammenstießen. Der Orden mußte nach dem Besitz des Landes streben, weil es die Verbindung zwischen den beiden getrennten Ordensbesitzungen bildete [4]) und konnte nie zugeben, daß sich eine fremde Macht dazwischen schob. Für Mindowe aber bedeutete der Verzicht auf Samaiten das Aufgeben seines Lebenswerks, der Einigung Litauens.

Daß Mindowe trotzdem zunächst von Samaiten absah und bis 1261 Bundesgenosse des Ordens blieb, ist dadurch zu erklären,

daß in diesen Jahren seine Kräfte im Osten festgelegt waren. Das Jahr 1252 war mit der Abwehr wolhynischer Angriffe angefüllt, dann versuchte Mindowe die Grenzen seines Reiches nach Osten zu erweitern. Ein Überfall auf Nowgorod 1253 endete zwar mit einem Mißerfolg, aber Polozk wurde 1258 vollständig unterworfen. Damit berührte Mindowe das Interessengebiet der Tataren, welche auf ihrem Vordringen nach Westen fast ganz Rußland erobert hatten, und bewirkte im Winter von 1258 zu 1259 einen Einfall der Tataren nach Litauen, dem sich die Wolhynier anschlossen. Aus dieser Bedrängnis scheint sich Mindowe durch ein Friedensbündnis mit den Tataren befreit zu haben. Eine Bulle Alexanders IV. von 1264 erwähnt ein Bündnis Litauens mit den Tataren, das nur bei dieser Gelegenheit geschlossen sein kann.

Dieser Überblick über die Gesamtlage nötigt uns zu der Annahme, daß ein Zusammenschluß zwischen Mindowes Reich und Samaiten, wie Totoraitis annimmt, nicht stattgefunden hat. Die Schenkungen Mindowes an den livländischen Orden in den 50er Jahren bestätigen diese Auffassung. Doch soll auf ihre Heranziehung verzichtet werden, da über die Echtheit der betreffenden Urkunden ein abschließendes Urteil noch nicht gefällt, vielleicht überhaupt nicht erreichbar ist. Daß aber Mindowe erst 1261 oder 1262 vom Christentum abgefallen ist, beweist als sicherstes direktes Zeugnis die Livländische Reimchronik, welche den Abfall eingehend als Folge der Niederlage von Durben schildert. Hermann von Wartberge gibt eine Bestätigung[1]). Er setzt Mindowes Abkehr vom Orden in die Zeit des Hochmeisters Werner von Breithausen, der nur 1261—1262 diese Würde inne hatte.

Nach der Schilderung der Livländischen Reimchronik können die Samaiten bis dahin unmöglich mit Mindowe in Zusammenhang gestanden haben. Jetzt, nach ihren Siegen, suchten sie seine Bundesgenossenschaft, um mit seiner Hilfe die Herrschaft des Ordens vollends zu brechen. Sie sandten nach Litauen Boten, die zuerst Traniate, einen Verwandten Mindowes, zu ihrem Fürsprecher gewannen. Dieser wies, um Mindowe zur Änderung seiner Politik zu bestimmen, auf den livländischen Orden als den gemeinsamen Feind für ihn und Samaiten hin[2]).

Es ist nicht anzunehmen, daß Mindowe lange gezögert habe,

als sich ihm die Aussicht eröffnete, seine Unionspolitik wieder aufzunehmen und sie einen so großen Schritt weiterzuführen. Er konnte hoffen, die vorläufige Bundesgenossenschaft mit Samaiten später enger zu gestalten und es auf friedlichem Wege seinem Reich einzuverleiben.

Doch die Ermordung Mindowes im Herbst 1263 machte der kurzen Phase des Zusammengehens aller litauischen Stämme wieder ein Ende. Und auch dieser Zusammenhang kann ja infolge der Kürze der Zeit — handelt es sich doch nur um die Spanne eines Jahres — nur lose gewesen sein, im Wesentlichen Gemeinsamkeit bei den Kriegszügen. Mindowe hat sein Lebenswerk nicht vollenden können, und seit seiner Zeit bestanden beide Länder politisch gesondert nebeneinander. Litauen im engeren Sinne oder Oberlitauen, das spätere Großfürstentum, hat die monarchische Zusammenfassung nicht wieder aufgegeben. Samaiten bewahrte die alte Stammesverfassung bis zur endgültigen Angliederung an das Großfürstentum im Frieden am Melnosee 1422. Die Grenze wird durch die Nawese (Niewiascha) gebildet[1]). Ob der Name Samaiten (= Niederland) in Mindowes Zeit zur Kennzeichnung der politischen Verschiedenheit entstand oder schon früher einfach zur Bezeichnung der geographischen Lage gebraucht wurde, ist nicht zu entscheiden. Die Livländische Reimchronik am Ende des 13. Jahrhunderts unterscheidet die Samaiten von den übrigen Litauern[2]), die anderen Quellen und zum großen Teil auch die Literatur gebrauchen die Bezeichnung Litauen meist im weiteren Sinn, sodaß dadurch oft Unklarheit entsteht.

2. Die Westgrenze Oberlitauens im 13. Jahrhundert vor der Berührung mit den Deutschen.

Nach Mindowes Tod brachen in Oberlitauen Thronstreitigkeiten und Parteikämpfe aus, welche die litauische Einheit wieder aufzulösen drohten. Auch der Orden in Preußen war in dieser Zeit mit inneren Angelegenheiten, der Unterwerfung der aufständischen Völkerschaften, beschäftigt. Nach der Unterdrückung des Aufruhrs schob er seine Grenzen über den Pregel vor. 1274 wurde Nadrauen erobert[3]), bald danach kam auch Schalauen in seinen

Besitz[1]). Beide Landschaften sind seitdem fest in seiner Hand geblieben.

Die Frage, ob der Orden damit in litauisches Gebiet übergegriffen hat[2]), kann nun von zwei Seiten beleuchtet werden, und zwar kann man den Begriff „litauisch" politisch oder ethnographisch verstehen. Die Untersuchung der Nationalität der Nadrauer und Schalauer soll im 2. Kapitel[3]) gegeben werden. Was die politische Stellung der beiden Gebiete zu Litauen anbetrifft, so ergeben sich nach den Ergebnissen des vorhergehenden Abschnittes zwei Möglichkeiten: 1. daß die Landschaften zu Samaiten gehört haben, oder 2. daß sie Teile Oberlitauens gewesen sind. Von einer Zugehörigkeit Nadrauens und Schalauens zu Samaiten kann keine Rede sein, da Samaiten kein Staat war. Auch die zweite Möglichkeit besteht nicht, da zwischen Nadrauen und Schalauen einerseits und Oberlitauen andererseits, wie sich beweisen läßt, Sudauen gelegen hat[4]).

Bei den polnischen Chronisten erscheint die sudauische Völkerschaft unter dem Namen Pollexiani, in russischen Quellen werden sie Jadzwinger oder Jetwesen genannt. Daß sie mit den Sudauern des Peter von Dusburg identisch sind, geht am augenscheinlichsten aus einem Brief Kaiser Sigmunds von 1432 hervor, wo es heißt: „Terra Sudorum sive Jacuitarum, quod idem est."[5])

Wie die russischen Chroniken zeigen, haben die Sudauer seit ihrem ersten Auftreten am Ende des 10. Jahrhunderts ihre eigene Geschichte, die von der litauischen getrennt ist[6]). Sie waren ein so starkes kriegerisches Volk, daß sie im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts besonders den Fürsten von Masovien und Wolhynien viel zu schaffen machten. Ihre Unterwerfung war trotz häufiger Kriegszüge in ihr Gebiet nicht möglich. Sie bewahrten ihre Selbständigkeit bis zu ihrer völligen Vernichtung durch den preußischen Orden 1283.

Die Stellung der Sudauer zu Mindowe und seinem Reich ist infolge der Lückenhaftigkeit der Quellen nicht restlos erkennbar. Zu Beginn der Konsolidierung des litauischen Staates kämpften sie im Bunde mit Tewtiwil gegen Mindowe. Dann gelang es Mindowe, ihre wertvolle Bundesgenossenschaft zu gewinnen[7]). Dieser Umstand trug mit dazu bei, Daniel von Wolhynien 1252 zum

Friedensschluß mit Mindowe geneigt zu machen[1]). Während der beiden nächsten Jahre lassen sich Beziehungen zwischen den Litauern und Sudauern nicht nachweisen. 1253 erfolgte ein Einfall Daniels von Wolhynien in Sudauen, dem sich Semovit von Masovien anschloß, und 1254 vereinigten sich die Fürsten von Wolhynien, Semovit von Masovien und Herzog Boleslav von Krakau zur Bekämpfung der Sudauer, ohne daß von einer Unterstützung der Sudauer durch Mindowe die Rede ist[2]). Aber 1255 fielen wieder Litauer und Sudauer gemeinsam in Polen[3]) und um 1261 ins Samland ein, wobei sie die Burg Wehlau acht Tage lang belagerten[4]). Für die Folgezeit bis zum Untergang der Sudauer fehlt es dann gänzlich an Nachrichten über ihre Stellung zu Litauen. In den Thronwirren nach Mindowes Tod scheint jeder Zusammenhang verloren gegangen zu sein. Jedenfalls standen die Sudauer während dieser Zeit in ihren Kämpfen mit Russen und Polen allein und erlitten schwere Niederlagen, die größte 1264 durch Herzog Boleslav von Krakau[5]).

Über den Umfang des Sudauerlandes berichten die zeitgenössischen Chronisten wenig. Die Ausdehnung des Landes nach Süden ist für uns nicht von Interesse, soll hier also nicht berücksichtigt werden. Aus Peter von Dusburgs Bericht ist in großen Umrissen zu entnehmen, daß sich Sudauen sowohl im Osten als auch im Norden bis an die Memel erstreckt hat. Sudauen ist nämlich die östlichste Landschaft Preußens, und Peter von Dusburg nennt als die Ostgrenze Preußens die Memel[6]). Damit steht die aus der Ipatjewschen Chronik hervorgehende Tatsache in Einklang, daß Samaiten an das Jadwingerland grenzte[7]).

Ferner sind in dem Bericht der Ipatjewschen Chronik über die Einfälle der Russen und Polen nach Sudauen um die Mitte des 13. Jahrhunderts und in Dusburgs Beschreibung der Kriegszüge des Ordens eine Anzahl sudauischer Orts- und Territoriennamen überliefert. Alle, welche sich identifizieren lassen, entfallen auf das ehemalige Gouvernement Suwalki und den Ostrand des südlichen Ostpreußen[8]).

Für eine präzisere Grenzbestimmung geben die gleichzeitigen Quellen keinen Anhaltspunkt. Quellen um 1400 bestimmen die Grenzen Sudauens mit größerer Genauigkeit. Doch sind sie, ab-

gesehen von allem andern, gerade in diesem Punkt mit dem Vorbehalt zu werten, daß sie Verhältnisse ihrer Zeit auf die Vergangenheit übertragen, ohne die dazwischenliegende Entwicklung zu berücksichtigen. „Im Wesen der Staatenbildungen der Naturvölker liegt Unbestimmtheit der Grenze.“ (Ratzel, Völkerkunde I, S. 128.) Die Grenzen werden nicht durch Linien, sondern durch breite Säume gebildet[1]). Der Saum selbst ist in niemandes Besitz. Erst mit zunehmender Bevölkerung und höherer Kultur macht sich das Bedürfnis nach genauerer Abgrenzung geltend. Aus dem Grenzsaum entsteht die Grenzlinie. Für das westliche Deutschland ist die Entstehung der Grenzlinie in das 12. und 13. Jahrhundert zu setzen. Die Karolingerzeit kennt erst vage Grenzangaben und Säume als Grenzscheiden zwischen den einzelnen Gauen und erst recht am Rande des Reiches.

Dieselbe Entwicklungsstufe ist für Preußen und seine Nachbargebiete vor der Ankunft des Ordens anzusetzen. Ein bestätigendes Zeugnis liegt für Sudauen vor in der Erzählung des polnischen Chronisten, daß die Polen bei einem Kriegszug 1192 drei Tage angestrengten Marsches brauchten, um durch die Einöde zu kommen, welche Sudauen umschloß[2]). So erklärt es sich auch, daß sich nirgends genaue Grenzbestimmungen von Schalauen und dem nördlichen Nadrauen finden. Man muß sich mit der Feststellung begnügen, daß sich Schalauen zu beiden Seiten der unteren Memel um Ragnit und Tilsit herum ausdehnte, und daß sich Nadrauen im Süden zu beiden Seiten des Pregels anschloß. Auch die Grenze Nadrauens gegen das Samland muß unbestimmt bleiben; nirgends ist die Deime als Grenze angegeben.

Wenn wir bei der Dürftigkeit und Unsicherheit der zeitgenössischen Überlieferung über den Umfang Sudauens die Zeugnisse aus der Zeit um 1400 mit heranziehen müssen, so werden die Bedenken gegen die Verwertung dieser späten Quellen dadurch verringert, daß, wie sich später zeigen wird, die Sudauer bei der Eroberung ihres Landes durch den Orden vernichtet wurden und ihr Gebiet sich seither nicht verschoben hat.

In einer Bestätigungsurkunde König Wenzels über den Besitz Sudauens an den Orden von 1410 heißt es, daß Sudauen an das Land Garthen (Grodno) grenze[3]). Bei nächstliegender Interpre-

tation findet man hierin eine Bestätigung von Dusburgs Angabe, daß die Memel die Ostgrenze Sudauens bildete. Daß die Memel in ihrem ostwestlichen Lauf auch als Nordgrenze Sudauens angesehen wurde, geht aus dem Passus des Schiedsspruchs hervor, den Kaiser Sigmund 1420 in Breslau fällte[1]): Nördlich der Memel solle Witowd Samaiten östlich des Rodan (die Raudanka, rechter Nebenfluß der Memel zwischen Georgenburg und Wielona) besitzen, dazu südlich der Memel, von der Einmündung des Rodan nach Osten, einen Landstreifen von fünf Meilen Breite „per terram vocatam Suderland alias Jettoem et in longitudine usque ad Litvaniam includendo semper ab utraque parte dictum fluvium Memmell." Gleichzeitig ist die Bestimmung, daß der Landstreifen in seiner Länge bis Litauen reichen solle, ein Beweis, daß die Westgrenze Litauens östlich der Raudanka gewesen sein muß. Dasselbe beweist eine Stelle der Urkunde, in welcher Witowd diesen Schiedsspruch ablehnt[2]): „Praeterea licet terra Sudorum sive Getarum, que mediat inter terram Lyttwaniam et Prussiam sit verum patrimonium nostrum."

Die Ausdehnung Sudauens nach Norden bis an die Memel heran geht auch aus der Aussage des Ordens 1412 über den Umfang Samaitens hervor[3]): Die Grenze Samaitens gehe von Norden nach Süden an der Nawese (Niewiascha) entlang, biege dann nach Westen um und folge den Grenzen Sudauens und Schalauens. Diese Behauptung des Ordens, die allein als parteiische Aussage nicht beweiskräftig ist, erhält ihren Wert als objektives Zeugnis durch den Umstand, daß auch die Gegenpartei die Ausdehnung Sudauens bis an die Memel heran anerkennt. Die Grenzforderungen des Großfürsten Witowd und Jagiellos bei den Friedensverhandlungen 1422 umfassen unter der Überschrift „Postulacio Domini magni ducis de terra Sudorum" das Gebiet, welches im Norden an der Memel gegenüber der Einmündung der Swantha (Schwentoje an der ehemals deutsch-russischen Grenze) beginnt[4]). Die weiteren Angaben dieser Urkunde bezeichnen die Westgrenze Sudauens und damit im Norden die Ostgrenze Schalauens und Nadrauens. Auch der Orden schien, da er keinen Widerspruch erhob, diese Grenze anzuerkennen. Die Grenzlinie der Urkunde beginnt an der Memel gegenüber dem Einfluß der Schwentoje, läuft dann zum Zusammenfluß von Schir-

windtfluß und Scheschuppe, von da zur Lyppuna (Lepone), die Lyppuna aufwärts bis zu ihrer Quelle, dann hinüber zum See Dwistiz (Wystiter See). Weiter zieht sich die Linie über Meruníschky (Mierunsken) und Skoymontischky nach dem See Vayhrod (Raygrodsee) bis zur Furt Kamiennybrod im Fluß Lyck und an die Grenze Masoviens.

Auch der Friedensvertrag vom Melnosee, durch den Witowds Anspruch erfüllt wurde, nimmt dieselbe Ausdehnung Sudauens nach Norden und Westen an[1]). Nachdem dieselbe Grenzlinie, dieses Mal von Süden nach Norden gehend, in ihrem Verlauf bis zur Mündung der Schwentoje aufgezeichnet worden ist, heißt es zusammenfassend: „Et hace quoad terram Sudorum", d. h. bis hierher das Land der Sudauer. Es folgt die Grenze Samaitens gegen Preußen nördlich der Memel mit der entsprechenden Schlußwendung: „Et haec sunt granicies terrae Samogitarum et Prussiae."

Diese Ausdehnung des nördlichen Sudauens zwischen der heutigen Reichsgrenze und dem Mittellauf der Memel, wie sie aus den Urkunden vom Anfang des 15. Jahrhunderts und aus Dusburgs Chronik hervorgeht, wird von J. Sembrzycki bezweifelt[2]). Er sieht in dem Waldgürtel, der sich heute von der Rominter Heide jenseits der Reichsgrenze nordöstlich bis zur Memel zwischen der Dubissa- und Niewiaschamündung erstreckt, die alte Grenzscheide zwischen Nadrauen und Sudauen. Was Sudauen dadurch im Westen an Ausdehnung verliere, sei ihm jedoch im Osten wieder zuzusprechen. Hier bilde nicht die Memel die Grenze, sondern das Gebiet zwischen der Memel im Westen, Troki im Osten, Kiernowo im Norden und Meretsch im Süden sei noch altes sudauisches Land.

Der Beweis dafür sei der Bericht Wigands von Marburg (SS. rer. Pruss. II, S. 579), daß 1375 bei Szumelischki das Gebiet der Sudowenses verwüstet wurde, daß die Litauischen Wegeberichte den Ort Jeschewicz = Jadzwiez südlich Troki (Wegebericht 92) und das Land Sele südlich Rudniki nennen (Wegebericht 81 und 92), das mit dem sudauischen Territorium Selien identisch sei.

Für unsere augenblickliche Beweisführung kommt es nur auf die

Feststellung an, daß sich Sudauen zwischen Schalauen und Nadrauen einerseits und Oberlitauen andererseits erstreckte, nicht auf die genaue Bestimmung der sudauischen Grenzen. Wenn trotzdem zu Sembrzyckis Ausführungen in diesem Zusammenhang Stellung genommen wird, so hat dies seinen Grund darin, daß diese Frage für unsere späteren Ausführungen (vgl. u. Kap. III) von Wichtigkeit ist.

Bei der Festlegung der sudauischen Westgrenze fußt Sembrzycki auf dem Grundsatz, in den heutigen Wäldern Reste der unbewohnten Urlandschaft zu sehen, in diesem Fall den alten Grenzsaum. Diese Annahme hat nur Geltung für ein Gebiet mit kontinuierlicher Besiedlung, d. h. für ein Gebiet, in dem das heutige Landschaftsbild aus dem ehemaligen durch stetig fortschreitende Ausdehnung des Kulturlandes auf Kosten des Waldes entstanden ist. Der Boden Schalauens, Nadrauens und Sudauens, das spätere Wildnisgebiet, bildet eine Ausnahme von dieser allgemein für Mitteleuropa geltenden Regel. Während der Zeit, als sich dieses Land im Zustand der Wildnis befand, verwischte sich der Unterschied zwischen altem Kulturland und altem Waldbestand. Die später eindringende Kolonisation fand ein gleichmäßiges Wildnisgebiet vor und schuf durch Rodung die heutige Landschaft, ohne an die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts anknüpfen zu können. Für dieses Gebiet ist die Methode, den alten Grenzsaum auf der heutigen Karte zu erkennen und dadurch die Westgrenze Sudauens zu bestimmen, abzulehnen.

Auch gegen Sembrzyckis Festsetzung der sudauischen Ostgrenze machen sich Bedenken geltend. Auf Grund seines Beweismaterials müßte er die Ostgrenze nicht bei Troki, sondern noch weiter östlich bei Wilna ansetzen, weil die Wegeberichte Nr. 81 und Nr. 92 übereinstimmend zeigen, daß das Land Sele genau südlich Wilna zwischen Rudniki und Soleczniki, nur eine Meile von letzterem entfernt, zu suchen ist. Die Ansässigkeit von Sudauern in der Gegend von Wilna wird durch Wigands Erwähnung der Sudowenses und den Ortsnamen Jeschewicz hinreichend bewiesen. Liegt darin aber auch der Beweis, daß dieses Gebiet zum alten Sudauen gehörte? Auch in der Gegend von Grodno befanden sich zahlreiche sudauische Ansiedlungen, wie aus den heutigen Ortsnamen hervorgeht:

Jatwiesk westlich Rozanka, am Flusse, der um 1400 in den Wegeberichten 98 und 99 Getwese und Yetwes genannt wird, Jatwiesk südlich Swislocz, Jatwies a. d. Memel nördlich Grodno.

Der zuletzt genannte Ort wird schon 1379 in einem Vertrag Jagiellos und Kynstuts mit dem Orden erwähnt als „das Grose dorf, do di Sudowin sitczen" auf dem östlichen Memelufer zwischen Grodno und Przelom[1]).

Ebensowenig wie sich hieraus ergibt, daß Grodno in der alten Landschaft Sudauen liegt, ist die Schlußfolgerung auch für das Gebiet von Troki und Wilna zulässig. M. E. trifft Th. Hirsch das Richtige mit der Bemerkung, daß es sich um Kolonisten aus Sudauen handele, ebenso wie man auch samaitische und schalauische Dörfer in Oberlitauen finde[2]). Die sudauischen Siedlungen in Oberlitauen bestätigen lediglich Dusburgs Erzählung, daß ein Teil der Sudauer die Auswanderung nach Litauen der Unterwerfung unter den Orden vorzog[3]). Der Name des Landes Sele südlich Wilna ist mit der Solsza in Verbindung zu bringen, welche die Landschaft durchströmt[4]) und ist kein Beweis für die Identität mit dem gleichnamigen sudauischen Territorium. Analog findet sich auch der Name der sudauischen Landschaft Deynowe im westlichen Preußen[5]).

Unter Ablehnung von Sembrzyckis Folgerungen bleibe ich bei der durch die späten Urkunden und Dusburg festgelegten Grenzbestimmung Sudauens.

Schalauen und Nadrauen waren, wie oben ausgeführt, im 13. Jahrhundert von Oberlitauen durch Sudauen getrennt, daher muß es als ausgeschlossen gelten, daß diese Landschaften damals zum litauischen Reich gehört haben. Als Gegenbeweis könnte die Schenkung Mindowes über beide Landschaften an den livländischen Orden angeführt werden[6]). Mögen diese Urkunden echt oder gefälscht sein, in beiden Fällen wäre, wie A. Seraphim bemerkt[7]), eine Schenkung auch dann möglich, wenn sich Mindowe nicht im tatsächlichen Besitz der Landschaften befunden hätte. Sie lagen in seinem Interessengebiet, und eine Abtretung an den Orden bedeutet nur seine Bereitwilligkeit, dem Orden dort freie Hand zu lassen. Daß diese Auffassung die einzig mögliche ist, ergibt sich m. E. vor allem daraus, daß die Schenkung Mindowes auch Teile Sudauens einschließt, das noch bis 1283 als selbständiges Gebiet

nachweisbar ist[1]). Mindowe war genau so wenig im Besitz Sudauens wie 1260 der preußische Orden, als er in einem Vertrage dem Herzog Semovit von Masovien den sechsten Teil Sudauens abtrat[2]). Auch im Fall ihrer Echtheit sind die Mindoweschen Schenkungen kein Beweis für die tatsächliche Zugehörigkeit der abgetretenen Gebiete zu Litauen.

3. Die Grenze zwischen Oberlitauen und dem Ordensstaat.

Die Ostgrenze des alten Sudauerlandes ist seit der Eroberung durch den Orden bis in das 15. Jahrhundert hinein die Ostgrenze des Ordensstaates geblieben. Schalauen und Nadrauen sind in dieser ganzen Zeit niemals auch nur Grenzgebiete Litauens gewesen.

Der Orden verfolgte offenbar seit seiner Ankunft in Preußen das Ziel, die Ostgrenze Sudauens zu erreichen. Er hielt daran fest, auch als er dadurch in Konflikt mit den polnischen Herzögen kam. Im Jahre 1253 nämlich berichteten Kasimir von Kujavien und Boleslav von Krakau dem Papst, daß die Sudauer zur freiwilligen Annahme des christlichen Glaubens bereit seien, wenn sie unter den Schutz und die Herrschaft der Herzöge treten dürften. Innozenz IV. möge ihnen die Herrschaftsrechte über Sudauen bestätigen[3]). Der Papst gewährte diese Bitte unter der Voraussetzung, daß die Unterwerfung freiwillig erfolge, da nur dann das Privilegium des Ordens, alle Eroberungen in Preußen seinem Besitz einzuverleiben, nicht geschmälert werde. Eine päpstliche Verfügung vom selben Tage an den Legaten Abt Opizo von Mezano dehnt die polnische Machtsphäre sogar auf Galindien, die westliche Nachbarlandschaft Sudauens, aus[4]). Der Orden war aber nicht gewillt, sich durch polnische Eingriffe sein Eroberungsgebiet beschränken zu lassen, und unterwarf gleichsam als Antwort hierauf noch im Winter desselben Jahres Galindien[5]). Wegen dieser Nichtachtung der päpstlichen Bestimmungen sprach der Legat den Bann über den Landmeister und einige Ordensbrüder aus[6]). Der Papst aber lenkte im Frühling 1254 wenigstens in Bezug auf Galindien ein und gewährte dem Orden Schutz für die Erhaltung der neu eroberten Gebiete Groß-Barten und Galindien[7]). Von Sudauen ist freilich nicht die Rede, ebenso blieb der Bann in Kraft. 1254 kamen als dritte Partei bei der Bewerbung um Sudauen Daniel

von Wolhynien und Semovit von Masovien hinzu. Beide Fürsten unternahmen einen erfolgreichen Kriegszug nach Sudauen. Das Land unterwarf sich und versprach Tributzahlung. Im Vertrag von Raciaz Ende 1254 überließ der Orden der einen Partei, Semovit und Daniel, den dritten Teil des zu erobernden Sudauerlandes und erhielt die Hilfe beider Fürsten bei der Besitzergreifung seines eigenen Anteils zugesichert[1]). Kasimir von Kujavien entsagte im Vertrag von Neu-Leslau wenige Monate später gegen die Abtretung der Hälfte der Löbau allen Ansprüchen auf Sudauen überhaupt[2]). Von Boleslav von Krakau sind weder ein formeller Verzicht noch spätere Forderungen auf Sudauen bekannt. Kasimir von Kujavien erneuerte trotz seines früheren Verzichts seine Ansprüche[3]), wurde aber durch die entschlossene Haltung des Ordens zum endgültigen Verzicht am 24. August 1257 bestimmt[4]). Mit Semovit von Masovien wurde die Vereinbarung von Raciaz vom Jahre 1254 zu Trossin 1260 erneuert. Damals war Semovit gemeinsam mit Daniel von Wolhynien ein Drittel Sudauens zugesprochen worden, so daß auf ihn selbst ein Sechstel entfiel. Dieser Anteil wurde ihm jetzt bestätigt[5]). Daniel von Wolhynien scheint seine Ansprüche nicht mehr geltend gemacht zu haben.

Damit fanden die Verhandlungen mit den polnischen Fürsten ihren Abschluß; von Litauen waren, wie aus dem Fehlen jeder Vereinbarung zu schließen, überhaupt keine Forderungen auf Sudauen erhoben worden. Der Orden hatte seine Ansprüche bis auf das Zugeständnis an Semovit von Masovien völlig behauptet, und auch dieses wurde durch Semovits Tod im Juli 1262 hinfällig[6]). An der Verwirklichung seiner sudauischen Pläne, wie überhaupt an jeder territorialen Machterweiterung wurde der Orden jedoch durch den großen Aufstand der Preußen von 1260 bis in die siebziger Jahre hinein gehindert[7]). Sogleich nach dessen Unterdrückung wurde durch die Eroberung Nadrauens und Schalauens von 1274—1276 die Ostgrenze bis an Sudauen heran vorgeschoben; daran schloß sich unmittelbar die Unterwerfung dieser Landschaft, die 1283 beendet war[8]). Damit war auch im Osten die Memel und die Grenze Litauens erreicht. Eine weitere Ausdehnung gegen Litauen hat der Orden wohl nicht im Auge gehabt, da er seine besten Kräfte zur Unterwerfung Samaitens einsetzen mußte.

Andererseits wurde auch der Besitzstand des Ordens durch

Litauen nicht angefochten. Noch 1379 wird Litauen im Westen durch die alte Grenze des Sudauerlandes abgeschlossen. In einem Vertrag dieses Jahres zwischen dem Orden einerseits und Jagiello und Kynstut andererseits wurde den beiderseitigen Grenzdistrikten im Süden Ostpreußens auf 10 Jahre Frieden vor allen feindlichen Überfällen zugesichert[1]. Auf litauischer Seite werden als Grenzgebiete genannt: Drohiczin (am Bug), Melnik (Mielnik am Bug), Belitzk (Bielsk), Camentz (Kaminiec), Saras (Surasch), Brisk (Brzesc), Wilkewiczk (Wolkowysk) und das Land Garthen (Grodno). Der Norden Litauens, Kynstuts Gebiet, ist in diesen Frieden nicht mit einbegriffen. Doch ist aus dem ersten Vertrag von Kynstuts Sohn Witowd mit dem Orden 1384 ersichtlich, daß auch hier noch die alten Grenzen gelten[2]. Witowd bekannte, daß das Land westlich der Memel dem Orden gehöre, da dieser es durch Eroberung gewonnen habe. Dieses Land bis hinunter nach Masovien sei nie im Besitz seiner Vorfahren gewesen, und er selbst habe daher auch kein Anrecht darauf. Ferner überließ er dem Orden freiwillig litauisches Gebiet, nämlich die Baustätte zu Kauen (Kowno) und einen Uferstreifen nördlich der Memel und zwar von der Nawese (Niewiascha) bis zur Nerie (Wilia) in der Breite einer halben, von da nach Osten bis eine Viertelmeile jenseits Rumsisken (Rymszyszky an der Memel) in der Breite einer ganzen Meile. 1390, als Witowd wieder Anschluß an den Orden suchte, erneuerte er diese Abmachungen[3] und übergab dem Orden sogar Grodno und andere Burgen in seinen russischen Landesteilen, die der Chronist nicht nennt[4].

1392 ging Grodno wieder in den Besitz Witowds über, der Orden aber ließ gegenüber auf der andern Memelseite ein festes Haus bauen, damit man im Notfall Witowd zu Hilfe kommen könnte[5]. Zum gleichen Zweck wurde die Methenburg an der Metha (Netta) erbaut. Aber noch im selben Jahre fiel Witowd wieder vom Orden ab und verbrannte beide Burgen[6].

1395 schien seiner Politik mit Rücksicht auf seine russischen Pläne wieder eine Annäherung an den Orden vorteilhaft[7]. Zum Abschluß eines Waffenstillstandes kam es erst im Dezember 1396[8].

Zu den Vorverhandlungen dieses Abkommens scheint auch eine Grenzverhandlung zu gehören, die der Komtur von Rhein und der Pfleger von Insterburg auf die Instruktion des Hochmeisters mit

Witowds Bevollmächtigtem Kymund unternahmen[1]). Der Grenzritt ging vom Burgwall Sunpilken in Sudauen aus an einem Fluß, den die Litauer Supiswerse[2]) nannten, dann an die Anse (Hancza, Zufluß des Wigrisees) und diese entlang. Von der Anse ritt man zum See Agmen[3]), der zum größten Teil auf der Ordensseite blieb, dann an den Fluß Lichsdune (?) und über die Blosene (vielleicht die Blizna) auf die Clenowite bei ihrem Einfluß in den Metensee (See Necko). Es ist wahrscheinlich, daß es sich bei dieser Grenzfestsetzung um die geplante Abtretung des größten Teils von Sudauen handelt, woraus sich ergeben würde, daß die angegebene Linie einen Teil der neuen Grenze bildet. Damit kommt zum ersten Mal in der Ordensgeschichte die Abtretung von allgemein anerkanntem Ordensbesitz an Litauen und die Verlegung der Grenze des Ordensstaates nach Westen in Frage. Dieses weitgehende Zugeständnis, das trotz des Wunsches des Ordens, mit Witowd zum Frieden zu kommen, aus den politischen Machtverhältnissen heraus nicht nötig erscheint, ist als Äquivalent für ein Entgegenkommen Witowds in Bezug auf Samaiten anzusehen, an dessen Besitz der Orden ein ungleich größeres Interesse hatte. Von weiteren Grenzverhandlungen in demselben Jahr ist nichts bekannt. Doch gewinnt die Annahme, daß es sich bei dem Grenzritt um die Vorbereitung einer Abtretung handelt, dadurch an Festigkeit, daß im Vertrag vom 12. Oktober 1398 Sudauen bis zu der gleichen Linie abgetreten wird[4]), die jetzt noch nach Süden und Norden verlängert wird: Von der Memel beim Werder Sallyn[5]) in gerader Linie zur Suppe (Scheschuppe) — die Scheschuppe entlang bis zu ihrer Quelle — geradeswegs auf den Metenfluß (Netta), wo er aus dem Metensee (See Necko) entspringt — von der Netta zur Bober (Biebrza) — von der Biebrza zur Nare (Narew). Als Gegenleistung überließ Witowd Samaiten dem Orden. 1404 erhielt der Orden zu Raciaz von Witowd eine Bestätigung der Abmachungen von 1398[6]), ja der Großfürst ging noch darüber hinaus durch das Versprechen, den Anschluß Samaitens an den Orden bewirken zu wollen[7]). Doch seit 1408 hatte der Orden Ursache zum Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit dieses Versprechens, und 1409 brach zweifellos mit Witowds Unterstützung ein allgemeiner Aufstand in Samaiten gegen den Orden aus[8]).

Damit hatte der freiwillige Verzicht des Ordens auf Sudauen

seinen Zweck verfehlt. Der Orden nahm ihn zurück und ließ sich noch vor dem Ausbruch des großen Krieges seinen Besitztitel über das Land durch König Wenzel bestätigen[1]). Im Friedensvertrag von Thorn wird Sudauen nicht ausdrücklich erwähnt, gehört aber unzweifelhaft zu dem alten Besitzstand, der dem Orden verbleiben sollte[2]). Dies geht aus dem bereits ausgenutzten Breslauer Schiedsspruch Kaiser Sigmunds hervor[3]), der die Überweisung des sudauischen Memelufers östlich des Rodan an Witowd als eine Erweiterung des Thorner Friedens darstellt, ferner aus den späteren polnisch-litauischen Forderungen über halb Sudauen. Die Frage der genauen Grenzregulierung zwischen Preußen und Polen-Litauen ließ der Friedensvertrag offen; sie sollte durch zwölf von beiden Parteien gewählte Schiedsrichter vorgenommen und, falls diese nicht entscheiden könnten, an den Papst als Oberrichter überwiesen werden. Im März 1412 einigten sich aber beide Parteien auf Sigmund als Schiedsrichter in den Grenzfragen, und dieser sandte zu ihrer Entscheidung den Magister Benedikt von Macra nach Preußen[4]). Sigmunds Bevollmächtigter stellte sich in Bezug auf die samaitische Grenzfrage durchaus parteiisch auf die Seite Polen-Litauens. Über die sudauische Grenze aber traf er keine Entscheidung, sodaß anzunehmen ist, daß er hier die alte Ostgrenze — den Mittellauf der Memel — nicht angezweifelt hat[5]).

In ein neues Stadium tritt die sudauische Frage mit der Unterhandlung von Grabau am 22. April 1414, nach Heinrich von Plauens Amtsentsetzung[6]). Es folgte nun eine Selbstdemütigung des Ordens nach der andern vor den Polen, ein Entgegenkommen aber wurde nicht erreicht. Die polnisch-litauischen Forderungen in Grabau enthielten nicht nur den völligen Verzicht aller Ordensansprüche auf Samaiten, sondern auch die Abtretung Sudauens „vor ein veterlich erbe"[7]), eine Verwirklichung von Witowds Drohung des Vorjahres: "Pruszen ist och miner elder gewesen und ich wil is ansprechen bis an di Osse"[8]). Es ist dies zum ersten Mal, daß ein Gebiet, welches nie zu Litauen gehörte, als altes litauisches Land beansprucht wird; seitdem zieht sich diese Forderung durch all die ermüdenden und unerfreulichen Unterhandlungen der Folgejahre. Da der Tag von Grabau ohne Ergebnis verlief, war auch die Forderung über Sudauen wirkungslos geblieben. Sie wurde bei den Verhandlungen zu Welun 1416[9]) auf dem zweiten Tage von

Welun 1418[1]) und auf dem Tage von Gnebkau 1419 wiederholt[2]), kam aber auch hier nicht zum Austrag, weil alle Verhandlungstage zu keinem Resultat führten.

Ein Schiedsspruch Kaiser Sigmunds, dem sich beide Parteien unterwerfen wollten, schien am 6. Januar 1420 die Lösung bringen zu sollen[3]). Er entsprach jedoch nicht im entferntesten den Erwartungen der Ordensgegner, da er auf den Thorner Frieden zurückgriff und die weitergehenden territorialen Ansprüche, die in der Zwischenzeit von polnisch-litauischer Seite erhoben worden waren, auch die auf Sudauen, gänzlich zurückwies. Wie zu erwarten, erkannten Jagiello und Witowd den Spruch nicht an. Witowd legte in einer Entgegnung an Sigmund mit fast modern anmutenden Gründen über völkische Zusammengehörigkeit die Untrennbarkeit Samaitens von Litauen dar und nahm Sudauen, für das er diese Gründe freilich nicht ins Feld führen konnte, doch als sein Erbteil, „verum patrimonium nostrum ex legittima attavorum et avorum nostrorum successione“ in Anspruch[4]).

Wieder folgten ergebnislose Verhandlungen, u. a. die zu Welun im September 1420[5]), in denen Witowd seine Forderungen auf Sudauen beharrlich aufrecht erhielt. Der Zustand der Ungewißheit und Unentschiedenheit dauerte bis zum Sommer 1422, als der Krieg, der durch all diese Verhandlungen nur hinausgezögert worden war, zu Ungunsten des Ordens entschied. Der Friede am Melno-See 1422 verwirklichte Witowds Wünsche. Neben Samaiten überwies er dem Großfürsten auch Sudauen als ewigen Besitz[6]) und setzte die Ostgrenze Ostpreußens so fest, wie sie noch heute besteht.

II. Die ethnographischen Verhältnisse Schalauens, Nadrauens und Nudauens.

1. Chronikalische Berichte über die völkische Stellung der Bevölkerung und ihre Ausrottung im 13. Jahrhundert.

Sind Nadrauen und Schalauen auch nicht Teile des litauischen Staates gewesen, so könnten sie doch in ethnischer Hinsicht litauisches Land sein, da die Grenze des litauischen Staates nicht durch die Volksgrenze bestimmt war. Man wird damit auf die Betrachtung der Bevölkerung der Landschaften zur Vorordenszeit geführt, soweit schriftliche Zeugnisse darüber Auskunft geben, und lernt gleichzeitig den Untergrund kennen, auf dem sich die spätere Kolonisation aufbaut.

Von Nadrauern und Schalauern sind auswärtige Beziehungen nicht bekannt, so daß sie in den Berichten anderer Völker niemals erwähnt werden. Die Ordensliteratur, und hier fast ausschließlich Peter von Dusburg, ist die einzige Quelle über sie. Dusburgs Angaben werden demnach voranzustellen sein.

Er rechnet sowohl Nadrauen und Schalauen als auch Sudauen zu Preußen[1]), ihre Bewohner zum preußischen Volksstamm, so daß in großen Umrissen die Memel die Grenze bildet[2]). Nadrauen lag nach ihm in der Mitte des altpreußischen Stammesbodens[3]) seine Bewohner werden mit denen der anderen preußischen Landesteile den Litauern gegenübergestellt[4]). Die Sudauer werden als letzter der preußischen Stämme unterworfen[5]), nach ihrer Besiegung ist der Preußenkrieg beendet, es beginnt der Litauerkrieg[6]). Die Überschrift: De bellis fratrum domus Theutonice contra Pruthenos[7]) schließt auch die Unterwerfung Nadrauens, Schalauens und Sudauens ein. Nur der Wortlaut eines Berichtes über einen Einfall in das Samland kann in anderer Richtung gedeutet werden: Hoc tempore Pruthenorum, Sudovitarum et Lethowinorum exercitus validus intravit terram Sambiensem[8]) Dem ist aber folgender Passus

entgegenzustellen: Pogesani cum Sudowitis et aliis gentibus de Prussia congregatio exercitu valido circumiverunt Pogesaniam[1]), so daß im ersten Satz in Anbetracht seiner sonstigen Stellungnahme wohl nur eine Ungenauigkeit des Chronisten vorliegt.

Dusburgs Zuverlässigkeit in ethnographischen Fragen ist angezweifelt worden. Töppen in seiner Historischen Geographie kommentiert ihn dahin, daß „sein Preußen nach ganz andern Rücksichten als nach ethnographischen begrenzt ist, (S. 35)..." „Daß der Name Preußen im weitesten Sinne auch staatsrechtlich auf alle Heidenländer angewandt wurde, deren Eroberung und Bekehrung der deutsche Orden von Preußen aus unternahm. (S. 36)... Dusburg gibt die Weichsel und die Memel in keinem andern Sinne als Grenzen des Preußenlandes an, als in diesem." (S. 37.) Diese Auffassung könnte einige Wahrscheinlichkeit haben, wo es sich nur um das Land handelt. Ihr widersprechen aber durchaus Dusburgs nicht mißzuverstehende Bemerkungen über die Bewohner, besonders die S. 26, Anm. 1, 3, 4 und 5 zitierten Stellen.

Eine Irreführung bona fide durch den Chronisten ist also abzulehnen. Man müßte ihm schon, wenn seine Angaben sich als falsch erweisen sollten, eine bewußte Fälschung zuschreiben. Lotar Weber wertet Dusburg als ausgesprochen tendenziösen Ordenschronisten, der im Ordensinteresse alles fortläßt oder ändert, was den Rittern irgendwie nachteilig ist[1]). Welche Absicht aber könnte ihn leiten, die Nationalität der Eingeborenen zu fälschen? Die einzige Möglichkeit wäre, daß er die Bewohner aller eroberten Gebiete als Preußen bezeichne, um das Recht des Ordens auf diese Länder darzutun, weil der Orden durch Privilegien zur Unterwerfung der Preußen ermächtigt war. Aber auch diese Erwägung ist nicht stichhaltig. 1260 überließ eine Bulle Alexanders IV. dem Orden alle Gebiete, die er den Heiden entreißen werde, ohne Unterschied der Nationalität zu dauernden Besitz, nicht nur in Preußen und Livland, sondern auch in den angrenzenden Gebieten[2]). Eine andere Bulle aus demselben Jahr gestand dem Orden alle Länder zu, die er in Rußland geschenkt erhalten oder durch Eroberung von den Tataren gewinnen werde[3]). Ferner zeigen die Kämpfe um Samaiten, daß das Streben des Ordens ganz offen auf die Unterwerfung nichtpreußischer Heiden gerichtet war, und 1337 — freilich erst nach Dusburgs Zeit — ließ sich der Orden vom

Kaiser Ludwig von Bayern ein Privileg über den Besitz Litauens im Fall einer Eroberung geben[1]).

Bei den Privilegien über die Besitzungen des Ordens spielte also die Nationalität der unterworfenen Heiden keine Rolle, und weder er noch seine Parteigänger konnten ein Interesse haben, in diesem Sinn Fälschungen zu machen.

Dennoch soll der Bericht Dusburgs nicht als sicherer Ausgangspunkt, sondern als anfechtbare Größe hingestellt werden, die erst durch weitere Zeugnisse erhärtet, andernfalls abgelehnt werden soll.

Aus den Berichten der polnischen Geschichtsschreiber über die Sudauer oder Polexianer, wie sie sie nannten, ist für deren Volkszugehörigkeit keine Sicherheit zu gewinnen, da schon in den zeitgenössischen Quellen Zeugnis gegen Zeugnis steht. Der älteste dieser Chronisten, Vincentius Kadlubek, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, rechnet die Sudauer zu den Preußen: Sunt autem Pollexiani Getharum seu Prussorum genus[2]). Ein anderer Zeitgenosse der Sudauer, Boguphalus in der Mitte des 13. Jahrhunderts scheidet beide Völkerschaften[3]). Aus der Schilderung des Dlugoß am Anfang des 15. Jahrhunderts ist als bemerkenswert nur hervorzuheben, daß zu seiner Zeit das Volk völlig ausgerottet war[4]. Die Angaben Kromers und Miechows aus dem 16. Jahrhundert sind kaum mehr als primäre Quellen zu werten[5]).

Für die genauere Bestimmung der Volkszahl und des Wohnraums der Nadrauer und Schalauer fehlt es an jeder quellenmäßigen Grundlage. Daher ist auch eine Stellungnahme zu Schlüters Karte unmöglich, die ihnen nur das Minimum an Wohnraum zuweist, das durch die vorgeschichtlichen Funde unbedingt gegeben ist, mit Ausnahme dieser kleinen Siedlungsflächen aber das Land als Wald verzeichnet[6]). Die Sudauer wenigstens waren nach Dusburg an Zahl und Macht den anderen unterworfenen Stämmen überlegen und die ausschlaggebende Rolle, welche sie im 13. Jahrhundert bei den Kämpfen zwischen Litauern und Russen spielten, bestätigt seine Angabe vollkommen.

Die Berührung mit dem deutschen Orden bereitete den Nadrauern, Schalauern und Sudauern ein Schicksal, das ihnen gegenüber den anderen Stämmen nach Dusburgs Bericht gemeinsam ist: sie wurden völlig ausgerottet, soweit sie nicht nach Litauen aus-

wanderten, ihr Land wurde ganz zur Einöde[1]). Nur ein Teil der Schalauer entging durch den Übertritt zum Christentum dem Untergang. Sie wurden 1289 in der Schalauerburg an der Memel, unterhalb Ragnit angesiedelt[2]).

Gegenüber den Angaben mittelalterlicher Chronisten von der Ausrottung eines Volkes ist Mißtrauen durchaus am Platze. So berichtet auch Helmold am Schluß seiner Slavenchronik zum Jahre 1171, daß durch die furchtbaren Slavenkämpfe der letzten Jahre Mecklenburg gänzlich zu Einöde gemacht worden war, während durch die bahnbrechenden Untersuchungen H. Wittes das Überdauern einer starken slavischen Bevölkerungsmasse über die deutsche Besiedlung hinaus nachgewiesen werden konnte[3]). Im Zusammenhang damit verliert die von H. Ernst für die ostdeutsche Kolonisation begründete Theorie von der Vernichtung der eingeborenen Bevölkerung immer mehr an Boden[4]).

2. Ergebnisse des Urkundenmaterials.

a) Das Verschwinden der alten Bevölkerungsschicht; Erhaltung schalauischer Bevölkerungsreste.

Über den Zustand unseres Gebietes nach der Besitznahme durch den Orden liegt also ein zuverlässiger zeitgenössischer Bericht nicht vor. Wir können uns ein Bild von der damaligen Bevölkerung nur dadurch machen, daß wir sie aus den Urkunden einer späteren Zeit rekonstruieren. Bei der ausgezeichneten Überlieferung, die wir für die Siedlungen des Ordensstaates im allgemeinen haben, müßten sich einigermaßen nennenswerte Volksreste irgendwie urkundlich nachweisen lassen. Es widerspricht jedem Gesetz der Wahrscheinlichkeit, daß gerade über ein so großes Gebiet jede Nachricht verloren gegangen sein sollte, während in anderen Gebieten die Überlieferung fast überreich ist.

Ergeben sich bei der Durchforschung des gesamten einschlägigen Urkundenmaterials bis mindestens zum Ende der Ordenszeit keine Anhaltspunkte, die auf Erhaltung der alten Bevölkerung schließen lassen, so darf man, so lange Dusburg nicht widerlegt ist, dies als eine Bestätigung des Dusburgschen Bericht annehmen.

Eine unbedingt sichere Entscheidung über das Fortbestehen

nadrauischer Bevölkerungsreste ist nicht zu fällen. Nirgends werden Nadrauer nach der Eroberung ihres Landes ausdrücklich genannt. Zwar ist im Landstrich östlich der Deime seit dem 14., vereinzelt schon im 13. Jahrhundert eine Bevölkerung nachweisbar, und zwar ziemlich dicht in der Gegend von Laukischken, ferner südlich der Leipener Forst zwischen Deime und Nehne; auch östlich der Nehne ziehen sich im Pregeltal eine allerdings geringere Zahl von Siedlungen bis etwa Schwägeran. Aber die Zugehörigkeit des Streifens östlich der Deime zu Nadrauen ist fraglich und zweitens können hier bereits die Anfänge kolonisatorischen Vordringens anderer Stammeselemente vorliegen. Der Versuch, für diese Gegend alte und neue Siedlung zu scheiden, soll erst bei der Besprechung der Kolonisation gemacht werden, um den Zusammenhang besser zu wahren.

Auch die Preußen, welche zu Anfang des 15. Jahrhunderts vor dem Hause Insterburg ansässig waren[1]), können nicht als Nadrauer angesprochen werden. Sie werden nicht als solche genannt und können sehr wohl mit den Ordensbrüdern ins Land gekommene Einzöglinge sein. Der Orden legte immer auf die Ansiedelung Eingeborener in der Nähe seiner Häuser Wert, mußte sich also, falls Eingeborene fehlten, Ersatz mitbringen.

Dasselbe Resultat ergibt sich für den Fortbestand der Sudauer. Ein Teil des Volkes wurde vom Orden in den westlichen Teil des Samlandes verpflanzt, den sog. sudauischen Winkel, auf dem alten Stammesland ist nach 1283 keine Spur des Volkes mehr nachzuweisen.

Von den Schalauern allein sind überdauernde Volkssplitter in den alten Wohnsitzen bezeugt. Auch ihre Volkszugehörigkeit wird durch die betreffenden Urkunden näher beleuchtet.

Der Ordensfoliant 112 von 1393[2]) enthält von S. 16 bis 21 Verschreibungen an Schalauer unter der Überschrift: „Dis sint die hantfestin der Schalwyn." Es sind 26 Landverleihungen aus den Jahren 1281 bis 1383, ausnahmslos von den Hochmeistern ausgestellt. Die Größe des Besitzes beträgt 2 bis 6 Haken; auf einen Haken sind 50 Morgen zu rechnen[3]). Nur an Runste werden 1383 12 Hufen verliehen[4]). Auch das Recht der preußischen Freien ist ihnen allen gemeinsam: Erblichkeit des Besitzes, Freiheit vom Zehnten und von bäuerlicher Arbeit; Verpflichtung zum unbe-

schränkten Kriegsdienst mit Pferden und Waffen nach Landesgewohnheit, zum Bau neuer und zur Besserung alter Burgen. In ziemlich weitem Umfang ist Sippensiedlung anzusetzen, da in 10 von diesen 26 Handfesten Brüder gemeinsamen Besitz erhalten.

Ferner ist bemerkenswert, daß alles verliehene Land in „Feldern" liegt. Diese Bezeichnung ist auch sonst in Urkunden des östlichen Ordensgebiets häufig und besagt nur, daß die betreffende Stelle ohne Waldbedeckung war. Der Begriff des Bebautseins ist damit nicht verbunden. In den Litauischen Wegeberichten erscheinen „Felder" mitten in der Wildnis, nur den Gegensatz der offenen Landschaft zu Wald und Heide bezeichnend. Andererseits ist die Schlußfolgerung abzuweisen, daß es sich bei Verleihungen in „Feldern" immer um Neusiedlungen in natürlicher offener Landschaft handelte. Es werden auch Verleihungen in „Feldern" ausgetan, wo schon vorher eine Besiedelung nachzuweisen ist[1]).

In unserem speziellen Fall wird man die Siedlungen, besonders die früh bezeugten, in die Vorordenszeit hinaufrücken dürfen. Erfahrungsgemäß dringt man in Neuland meist nur dann vor, wenn die Notwendigkeit dazu zwingt, nicht aber, wenn alter Kulturboden in ausreichendem Maße zur Verfügung steht[2]). Dies aber mußte bei der Entvölkerung Schalauens der Fall sein. Manche der Siedlungen sind nicht zu lokalisieren. Ihre Namen sind untergegangen, andere leben noch heute fort.

Nicht für alle dieser als Schalwen bezeichneten ist aber schalauische Nationalität anzunehmen. Bei den Handfesten für Sipe 1339 und für Pogins und Schirgal 1359 findet sich der Zusatz: Wenn Litauen vom Orden unterworfen wird, sollen sie dort Land erhalten und die vorgenannten Haken dem Orden zurückgeben. Wahrscheinlich waren sie Überläufer und zwar aus Samaiten, dessen Erwerbung der Orden allein im Auge haben konnte[3]). Rechtlich sind sie den übrigen Beliehenen gleichgestellt.

In zeitlicher Aufeinanderfolge ergibt sich folgende Tabelle der Verleihungen:

Name des Beliehenen	Zahl der Haken	Jahr	Ort	Bemerkungen
Jondele Salwithe	fehlt	1281	fehlt	
Surdeike	3	1307	Feld Sinthine	Sinthine oder Sunthine (heute Senteimen bei Tilsit) erscheint öfter im 16. Jahrhundert (Hausbuch von Tilsit Fol. 368, fol. 42b, Fol. 118, fol. 668).
Thrudite	4	1307	Feld Waynegine	Der Gedanke an Weynothen Kr. Tilsit wird durch die Verschreibung für Waystathe im Felde Linkone. heute Linkuhnen nahe gelegt. Beide Verschreibungen stehen im Folianten untereinander.
Beytam und sein Bruder Spuduh	3	1307	Feld Gigen	Durch die Erwähnungen in den Hausbüchern von Tilsit im 16. Jahrhundert als das heutige Pogegen festzulegen.
Waystrawthe u. seine Brüder	6	1309	Feld Linkone	Das heutige Linkuhnen.
Nawalde u. sein Bruder Schwen	4	1312	Feld Sassow	Sehr oft in den Litauischen Wegeberichten und auch in einem Brief des Hauskonturs von Ragnit (Codex epistolaris Vitoldi Nr. 351) erscheint die heutige Scheschuwa, linker Nebenfluß der Jura auf ehemals russischem Boden, unter dem Namen Sassow od. Sessow. Ich nehme das Feld Sassow an ihrem Ufer an und vermute hier auch Dusburgs castrum Sassoviae, während Töppen es mit Sassupönen a. d. Inster identifiziert. (Geographie S. 27.)

Name des Beliehenen	Zahl der Haken	Jahr	Ort	Bemerkungen
Die Brüder Surdothe u. Jomyn	3	1329	Feld Sinthine	
Rochstin	2	1333	Feld Sassow	
Merit	3	1336	Feld Masseminne	nicht zu lokalisieren.
Arwedethe	3	1337	Feld Saysken	„das lyt zwischen der Memel und dem flizze, das heys Russus gelegen". Nach den heutigen Verhältnissen wäre diese Angabe unmöglich. Das Memelgebiet hat aber noch in der Neuzeit erhebliche hydrographische Veränderungen erlitten. Nördl. von Kalven liegt ein toter Flußarm, die „alte Ruß" in einiger Entfernung östl. davon die „alte Memel." In dem Zwischenraum kann mit Wahrscheinlichkeit das Feld Saysken angenommen werden.
Nawessio	2	1337	Feld Bysken Lauke	nicht zu lokalisieren.
Tulewirde	3	1338	Feld Plekisken	heute Pleikischken nördl. Plaschken
Sipe	4	1339	fehlt	
Die Brüder Prayke und Drabilge	3	1344	no bi dem huse Sareibe	nicht zu lokalisieren.
Sander	5	1347	Feld Girkelauken	„ „ „
Tele	4	1349	Feld Gygen	
Bykant	2	1350	Feld Linkonen	
Arndethe	2	1350	Feld Saym	„zwischen der Rosse und der Memel" vgl. oben das für das Feld Saysken Gesagte.

Name des Beliehenen	Zahl der Haken	Jahr	Ort	Bemerkungen
Die Brüder Sebegaude und Hecze	3	1350	Feld Wirwale	nicht zu lokalisieren.
Die Brüder Salleyde u. Astems	2	1359	Feld Garpsede	„ „ „
Algetz	2	1359	im Lande Schalauen	
Die Brüder Pogins u. Schirgal	3	1359	im Lande Schalauen	
Sambil	2	1360	Feld Pyheldeneyt	nicht zu lokalisieren.
Die Brüder Wuntayke und Misayke	2	1365	Feld Maysmene	mit dem in der Verschreibung für Merit genannten Feld Masseminne identisch?
Sawdotte und seine beiden Brüder	4	1371	fehlt	„des irsten, das man si von der Splitter nemit und si setzen wirt."
Runste vom Nuwen Huse	12 Hufen	1383	im Lande Schalauen	

Den Abschluß der Schalauischen Verleihungen im Ordensfolianten 112 bildet ein Privileg Winrichs von Kniprode von 1379 „unsern Schalwen, dy do wonen im lande zcu Schalwen." Hier werden zum ersten Mal schalauische Siedlungen vor den Burgen genannt[1]). Auf dem platten Lande sind Schalauer seitdem nicht mehr nachweisbar.

Das nächste Zeugnis für schalauische Volksreste bilden die Schadenbücher, welche der Orden über die feindlichen Einfälle seit den Waffenstillstandsverhandlungen 1411 sehr eingehend anfertigen ließ[2]). Sie führen, nach Nationalitäten geschieden, die Namen der Geschädigten und den erlittenen Schaden an. Im Jahre 1411 erlitt Schalauen zwei Einfälle durch die Samaiten. Der erste am 7. Januar[3]) scheint nur Ragnit betroffen zu haben, der zweite am 8. Februar[4]) richtete sich auch gegen Tilsit[5]).

Das hier angeführte Newe hus halte ich im Gegensatz zu L. Weber[6]) und Krollmann[7]) für identisch mit Tilsit, das 1407 und

1408 neu erbaut oder umgebaut wurde[1]). Denn für den ersten Einfall sind mehrere Schalauer von Ragnit bereit, den erlittenen Schaden zu beschwören. Ihre Namen: Getkant eyn schalwe, Gedegant eyn schalwe, Kunke Hoppensack eyn schalwe, Pauel Grawde eyn schalwe, Waynoth ein Schalwe, Punkel der Kemerer, Michel ein schalwe finden sich auch in der Liste der Geschädigten. Analog heißt es beim zweiten Einfall, daß die schalwen in beyden hachelwerken tzur Tylsot tzugen vnd sweren wollen. Sie können es natürlich nur für einen Schaden, der an ihrem Wohnsitz geschah. Nun aber sucht man vergebens nach einem Verzeichnis der geschädigten Tilsiter Schalauer. Dagegen findet sich zwei Mal die Rubrik: Schalwen us dem nowen huse hachelberg; man wird sie mit den Schalauern von Tilsit identifizieren müssen. Ferner heißt es im Schadenbuch 5a fol. 336 unter der Überschrift Tilszid: Ouch haben sie das nuwe huws verbrant.

Ein weiterer Beweis für die Identität von Neuhaus und Tilsit und ein Gegenbeweis gegen L. Webers Annahme von fünf Burgen an der Memel um 1400 ist eine Geschoßrechnung der Ordensangehörigen um 1412, die den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Danach erhielten in der Komturei Ragnit nur folgende Ordensbeamte Gehalt: der Hauskomtur von Ragnit, der Pfleger von Tilsit und der Hauskomtur von Labiau. Ragnit und Tilsit waren also die einzigen damaligen Burgen in Schalauen. Es werden auch nirgends Neuhaus und Tilsit nebeneinander genannt.

Nach den bisherigen Ermittelungen ergaben sich drei Örtlichkeiten als Wohnsitze von Schalauern: in den beiden Hachelwerken von Tilsit oder Neuhaus und bei der Burg Ragnit. Eine noch genauere Lokalisierung ermöglicht ein Bericht des Hauskomturs von Thorn über die Verheerung Schalauens nach dem Frieden von Thorn. Danach wurden die Siedlungen vor den Häusern Splitter, Neuhaus und Ragnit betroffen[2]). Setzt man beide Angaben in Gleichung, so ergibt sich die Identität des einen Hachelwerks von Tilsit mit der Niederlassung von Splitter. Mit „Hachelwerk" bezeichnet man im Ordenslande eine Vorburg oder Befestigungsanlage in der Nähe einer größeren Burg[3]). Nun lag das Haus Splitter nur etwa 3 km von Tilsit entfernt; die noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erkennbaren Spuren der alten Umwallung ließen auf geringen Umfang der Anlage schließen[4]),

und die vorhin erwähnte Geschoßrechnung zeigt, daß Splitter keinen eigenen Hauskomtur oder Pfleger hatte, sondern von Tilsit aus verwaltet wurde. So konnte es sehr wohl als Hachelwerk von Tilsit bezeichnet werden.

Im Ragniter Hachelwerk waren außer den Schalauern einige Russen und Tataren ansässig[1]). Auch Johann von Posilge erwähnt sie bei einem Einfall der Litauer 1402[2]). An die Ansässigkeit der Russen erinnert im Jahre 1508 noch das Reußenfeld bei Schalbin (Paskalwen[3]). Die Schalauer waren bei weitem am zahlreichsten im Ragniter Hachelwerk. Bei dem ersten Einfall am 7. Januar werden 67, bei dem zweiten Einfall einen Monat später 63 Namen aufgezählt. In dem zweiten Verzeichnis werden die Nationalitäten nicht getrennt; als sicher erkennbar sind 10 Tataren und Russen auszuscheiden, so daß 53 Schalauer übrig bleiben. Ein Vergleich beider Listen erweist die sichere Übereinstimmung von 28 Namen; und auch zwei nicht übereinstimmende Namen mögen noch in mehreren Fällen nur eine Person bezeichnen, da viele Schalauer zwei Namen führen und der eine oder der andere gesetzt sein kann[4]). Bleibt diese unkontrollierbare Möglichkeit außer Betracht, so hat man die Zahl von 92 Schalauern im Hachelwerk von Ragnit, die alle Schaden an Gebäuden und Vieh erlitten, also landbesitzende Haushaltungsvorstände waren. Die übliche Ansetzung von fünf Personen auf eine Familie ergibt als Gesamtzahl der sicher nachweisbaren Schalauer höchstens 460. Daß die Zahl noch größer war und ein großer Teil nicht in das Schadenverzeichnis aufgenommen wurde, weil ihr Besitz nicht durch den Einfall betroffen war, ist bei der Kriegführung jener Zeit nicht als wahrscheinlich anzunehmen.

Man könnte sagen, daß ein anderer Teil des schalauischen Landes durch feindliche Verheerung nicht betroffen worden sein könnte, so daß sich dort noch Schalauer erhalten hätten. Es wäre dann aber ein merkwürdiger Zufall, daß nur die beiden in den Schadenbüchern genannten Schalauersiedlungen sich noch über 100 Jahre später urkundlich nachweisen ließen[5]), während sich von allen anderen Siedlungen keine spätere Spur finden sollte.

Für Tilsit enthält das Schadenbuch 5a zwei Namenlisten der geschädigten Schalauer, die eine mit 52, die andere mit 49 Namen. Über ihre Beziehung zueinander konnte keine volle Klarheit er-

langt werden. Beide betreffen denselben Einfall, „am Sontag noch purificacionis“. Der Schluß liegt nahe, daß für jedes Hachelwerk eine Liste ausgefertigt wäre. Dem widerspricht aber die Identität von (wahrscheinlich) 34 Namen, darunter ganz augenfälligen Doppelbezeichnungen: Greif der kemerer — Greyfczu der kretczmer, Pauwel Litthe — Paul Lytthow, Jekil buchsenschutzen — Jekel Schötcze, Jocob Husknecht — Jocob Husknecht. Es bleiben zwei Möglichkeiten offen, entweder daß eine Doppelaufstellung eines gemeinsamen Verzeichnisses für beide Hachelwerke oder eine Doppelaufstellung für das eine Hachelwerk vorliegt, während das zweite ganz übergangen wäre. Die Mindestzahl der Tilsiter Schalauer beträgt 62 Haushaltungen oder 310 Personen[1]).

Die Existenz der Schalauer wird in der Steueranlage von 1540 für das Amt Tilsit wieder erwähnt[2]). Zur besseren Übersicht ist das Amt damals in sechs Bezirke eingeteilt. Der vierte davon trägt die Überschrift: Volget das vierthe theil die Schalmen[3]) odder preussen[4]).

1. zur Thilsz seint 37 tegliche scharwergks preussen,
2. zur Splitter sein 34 schalmenn zu teglichem scharwergk.

Allerdings macht sich bei beiden Siedlungen das Eindringen fremder Volkselemente bemerkbar[5])

Die Dorfschaft Splitter hatte 1551 dem Herzog eine Supplikation wegen der geforderten Abtretung eines Teils ihrer Äcker und Wiesen an die neu zu gründende Stadt überreicht. Der Herzog beschied sie abschlägig und führte unter den Gründen auch den an, daß nicht mehr alle Einwohner Nachkommen der alten Bevölkerung, sondern andern Stammes wären[6]). 1552 betrug die Zahl der Dorfgenossen 34, und von ihnen mußten vier, die nicht stammeszugehörig, sondern neue Einzöglinge waren, das Dorf verlassen und sich an einem andern Ort wieder ansiedeln[7]). Die dreißig Zuzückbleibenden behielten auf beiden Seiten der Memel 104 Hufen, deren Zahl im nächsten Jahr auf 105 erhöht wurde, so daß jedem Einwohner 3½ Hufen zukamen[8]). Diese Tatsache, vereinigt mit der Bemerkung im Abschied von 1551, daß damals nur 3 Hufen daran fehlten, um jedem Dorfgenossen 3 Hufen zuteilen zu können[9]), macht Feldgemeinschaft und Gemengelage wahrscheinlich. Die Schalauer von Splitter waren 1552 noch zu preußischem Recht ansässig[10]), das ja auch allen erhaltenen schalauischen Verschreibungen

des 13. und 14. Jahrhunderts eignete. In wirtschaftlicher Hinsicht aber ist eine bedeutende Herabdrückung eingetreten: Damals ausnahmslos Freiheit von bäuerlicher Arbeit und vom Zehnten, jetzt Verpflichtung zum Scharwerksdienst einen Tag in jeder Woche[1]). 1563 werden durch die bereits erwähnte Steuerbeilage die alten schalauischen Volksreste in Splitter zuletzt bezeugt. Dann ging durch die Vermischung mit dem umgebenden litauischen Element das alte Volkstum vollständig unter.

Auch in der zweiten Schalauersiedlung 1540 „zur Thilsz“ war die Bevölkerung ebenso wie in Splitter nicht unvermischt erhalten. Der Herzog verabschiedete 1551 eine Supplikation mit dem Bemerken, „dasz sie demnach alle der ersten preuszen, so das hachelwerk von an fangk erbauet und beseszen, geschlechts und herkommens nicht seinde“, sondern daß jene großenteils ausgestorben wären und Zuzug von anderen Orten stattgefunden hätte[2]). Dieses zweite Hachelwerk befand sich an der Stelle des heutigen Vororts Tilsit-Preußen, im Osten der Burg. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren denen von Splitter völlig gleich[3]). Ein Teil des Ackers lag auf dem Nordufer der Memel, der Burg gegenüber[4]).

Schon 1551 erging an die Preußen im Hachelwerk der Befehl, die ganze Dorfschaft an eine andere ihnen angewiesene Stelle zu verlegen[5]). 1553 befand sie sich noch am alten Ort, die Verlegung wurde aber endgültig für das kommende Jahr angeordnet[6]). Daß sie wirklich zur Ausführung kam, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, wohl aber aus dem Ortsnamen Neu-Preußen oder Prussellen auf dem Nordufer der Memel in der Gegend, wo die Dorfschaft schon vorher ihre Äcker hatte, zu erschließen. Dieser schalauische Überrest ist ebenfalls in der litauischen Umgebung aufgegangen.

Auch das Fortleben der Schalauerniederlassung bei Ragnit läßt sich bis in das 16. Jahrhundert hinein verfolgen. Der Ordensfoliant 113 von 1494 enthält in einem Anhang mit der Überschrift „Disz sein der Schalwen zcu Rangnit handtfestenn“ vier Verschreibungen über altes Kulturland in der Umgegend der Burg aus der Zeit von 1470 bis 1492, darunter die Handfeste für Hans Sigmund über eine Hofstätte „im hagelbergk vorm Schlosse Ragnith“. Gegen die schalauische Nationalität von zwei dieser Beliehenen, des Fisch-

meisters Lorike Hagstet und des Kämmerers Jorg, machen sich Bedenken geltend. Lorike Hagstet besaß nämlich gleichzeitig noch 2 freie Haken im Cremittenschen Kammeramt und Jorg erhielt den Acker bei Ragnit als Ersatz für sein Erbe im Eylauischen Gebiet, daß er aufgegeben hatte. Es ist derselbe Fall wie in den Verschreibungen des Ordensfolianten 112: die vereinzelten andersstämmigen Einzöglinge werden mit zu den Schalauern gerechnet.

Außer diesen erwähnten ist als schalauische Handfeste nur noch die von Johannes Buchner über einen Krug zu Ragnit „sampt einem schalmischen gute“ von 1522 überliefert[1]).

Die Mehrzahl der Schalauer bildete im 16. Jahrhundert wie 1411 eine geschlossene Siedelung. Nach dem Steuerverzeichnis von 1539/40 für das Amt Ragnit[2]) wohnten „Schalmen und Littawen vorm schlos Rangnith“ in einer Stärke von 40 Haushaltungen. Unter ihnen wird auch Johannes Buchner genannt. Die völkische Scheidung dürfte bei der großen Zahl der nicht nationalen, rein christlichen Namen (Michael, Jorge, Pauel, Peter) nicht möglich sein.

Die letzte Erwähnung der Ragniter Schalauer geschieht 1542. In einer Ausgebung von Rodeland nördlich der Memel wird das Land durch das „flies der Schalmen“ begrenzt[3]). Die Ragniter Schalauer besaßen demnach ebenso wie die von Tilsit Wiesenland auf dem jenseitigen Memelufer. Dann wird der alte Name ungebräuchlich, und zum ersten Mal 1562[4]), dann häufiger im Anfang des 17. Jahrhundert erscheint die alte Siedlung vor dem Schloß als „dorf Preußen, so vorm hausz Ragnit gelegen[5]), „uff Preuszen“[6]) oder unter der Bezeichnung „in der Preuszen grenczen vor unserm hausze Ragnit“[7]). Dieser Name ist dem Dorf bis jetzt geblieben. Auch die Erinnerung an das Hachelwerk lebt noch heute unverstanden im Namen des Gutes Hagelsberg fort.

Um 1600 ging der völkische Charakter der Siedlung völlig verloren. Die Dorfflur kam zum großen Teil zu kölmischen Recht und schwarwerksfrei durch Kauf in die Hände von Deutschen[8]). Außer diesen hatte das Dorf 1618 noch scharwerkspflichtige Einwohner — den Rest der Schalauer mit Litauern vermischt — die nach einem Bericht des Hauptmanns von Ragnit mit keiner außergewöhnlichen Pflicht belastet waren[9]), sondern nur das Scharwerk leisten mußten, das auf der Burg vorfiel, und außerdem einen Hufenzins von

3 Mark entrichten. 1618 wurden 4 Hufen zur Verleihung an Johann Sigmunds Leibkutscher Jobst Eberhard dadurch freigemacht, daß die darauf wohnenden Leute an einen andern Ort versetzt wurden[1]). Ob dieses Verfahren schon bei den früheren Vergebungen an Deutsche angewendet worden war und zur völligen Verstreuung des schalauischen Volksrestes mit beigetragen hatte, kann nicht festgestellt werden. Die angeführten Verschreibungen zu kulmischem Recht sprechen ausnahmslos von einem Verkauf von Übermaß.

Außer den Siedlungen bei Tilsit und Ragnit ist in Schalauen kein Rest der alten Bevölkerungsschicht mehr festzustellen. Das heutige Dorf Paskalwen, westlich Ragnit, dessen Name auf eine schalauische Niederlassung weist, kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Seine erste Erwähnung geschieht 1507[2]), und das Gründungsjahr wird nicht viel früher anzusetzen sein. Denn 1517 erhielten die Einwohner des Dorfes Schalbin die Verschreibung über eine Wiese, welche sie „von anbeginn erster besetzung" in ihrem Besitz gehabt hatten. Sie lag auf Cracanischken (Krakonischken, südlich der Memel im Westen von Ragnit) zwischen den Wiesen der Schalmen von Ragnit[3]). Seit 1545 wird neben der älteren Namensform Schalbin die heutige mit dem Präfix Pa — gebraucht[4]). Das Dorf ist eine litauische Gründung. Die Namen der Einwohner, welche die Steueranlage von 1539 überliefert, tragen litauisches Gepräge[5]), soweit es nicht christliche Namen sind.

Dennoch zwingt der Ortsname zu dem Schluß, daß an dieser Stelle eine schalauische Siedlung bestanden hat. Und zwar muß der Name zu einer Zeit gegeben worden sein, als die korrumpierte Form „Schalmen" noch nicht in Gebrauch war, also vor 1500. Da diese Niederlassung in den Schadenbüchern nicht verzeichnet ist, also m. E. zu Anfang des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich nicht bestanden hat, muß ihre Entstehung zeitlich noch weiter hinaufgerückt werden. Dusburgs Überlieferung von der Burg, welche 1289 an der Memel unterhalb Ragnit zur Aufnahme der bekehrten Schalauer gebaut wurde, findet hier ihre Bestätigung[6]). Gleichzeitig ist der Name ein — wenn auch nicht bündiger — Beweis, daß schon zu seiner Entstehungszeit nur wenig von der schalauischen Bevölkerung übrig gewesen sein wird, da im Allgemeinen ein Volksname einer Siedlung als unterscheidendes Merk-

mal oder zur Kennzeichnung einer auffälligen Erscheinung beigelegt wird, nicht, wenn sie sich in einer Umgebung von Niederlassungen gleicher Nationalität befindet. Die Burg ist noch vor 1400 verschwunden. Ihr Name aber blieb am Boden haften und wurde bei der Neugründung durch Litauer um 1500 wieder aufgenommen.

Ein Teil der Ragniter Schalauer wurde im 14. Jahrhundert bei einem Litauereinfall gefangen und in Oberlitauen, westlich Lida, in einem Dorf angesiedelt, das nach ihnen den Namen Skalewo erhielt[1]). Wahrscheinlich sind sie identisch mit den Lithwani de villa Scholowen, die sich 1364 an einem Feldzug Kynstuts gegen den Orden beteiligten[2]).

Die wenigen sonstigen gelegentlichen Erwähnungen von Schalauern beziehen sich auch sämtlich auf die Niederlassungen bei Ragnit und Tilsit[3]). Die Angabe Wigands von Marburg, daß bei einem Einfall 1365 in Schalauen 800 Gefangene in die Hände der Litauer fielen, kann bei der bekannten Unzuverlässigkeit derartiger Zahlenangaben nicht als Gegenbeweis betrachtet werden[4]).

b) Die preußische Nationalität dieser Bevölkerungsschicht.

Überblicken wir nochmals die Ausbeute des Urkundenmaterials für die Nationalitätenfrage. Für die ethnische Stellung der Schalauer geben die älteren Zeugnisse — die Handfesten des Ordensfolianten 112 und das Schadenbuch von 1411 — keinen Anhaltspunkt, sondern erweisen nur das Vorhandensein von schalauischen Siedlungen. Im 12. und 13. Jahrhundert sind Schalauer auf dem platten Lande festzustellen, später in den beiden Hachelwerken von Tilsit, von denen das eine mit Splitter zu identifizieren ist, und bei der Burg Ragnit. Erst die Steueranlagen von 1539/40 bezeichnen die Insassen der für 1411 ermittelten Schalauersiedelungen bei den beiden Burgen als Preußen. Das Verzeichnis für das Amt Tilsit setzt die Begriffe Schalauer und Preußen gleich: Volget das vierthe theil die Schalmen odder preussen[5]).

1. zur Thilsz seint 34 teglichem scharwergk .....

2. zur Splitter sein 34 schalmenn zu teglichem scharwergk ....

Summa des vierdten theils der preussen 32½ Mark, 13½ schilling. In der Beilage zu diesem Steuerverzeichnis: Extract der Contribution im amptt Tilsitt von IC m XVb anno 1563 heißt es

von den schalauischen Bewohnern von Splitter: die preussen zur Splitter. Die Veranlagung des Amts Ragnit unterscheidet ausdrücklich zwischen Schalauern und Litauern: „Schalmen und Littawen vorm schlos Rangnith", zeigt also auch, daß die Schalauer keine Litauer sind.

Ein zwingender Beweis für die preußische Nationalität der Schalauer ist auch das Aufkommen des Dorfnamens „Preußen" für die beiden schalauischen Siedlungen bei Ragnit und bei Tilsit zum Unterschied von den eindringenden Litauern.

Die Urkundenuntersuchung hat somit dasselbe ergeben, was Dusburg berichtet, nämlich die Tatsache, daß die Schalauer Preußen waren.

Dusburgs Glaubwürdigkeit über die Ausrottung der Nadrauer und Sudauer kann bei dem Fehlen jeder Nachricht über ihren Fortbestand ebenfalls nicht angezweifelt werden. Die Richtigkeit seiner Angabe, daß auch die Nadrauer und Sudauer Preußen waren, kann infolge der Ausrottung nicht in demselben Maß wie bei den Schalauern urkundlich belegt werden. Sie ergibt sich für die Nadrauer aus der geographischen Lage ihres Gebiets. Waren die Schalauer desselben Stammes wie die Völkerschaften südlich des Pregels, so werden es die dazwischen liegenden Nadrauer auch gewesen sein, weil die Annahme einer andersstämmigen Enklave zwischen preußischen Völkerschaften als höchst unwahrscheinlich gelten muß. Für die Sudauer findet Dusburgs Angabe eine Stütze in der Bulle Innozenz IV. von 1253 an den Herzog von Leczyc und Kujavien[1]). Der Papst gestattete, wie bereits erwähnt (vgl. u. S. 20), dem Herzog, Polexien in seinen Besitz zu nehmen unter der Bedingung, daß die dortigen Heiden sich freiwillig bekehreten. Andernfalls würde das dem deutschen Orden vom päpstlichen Stuhl verliehene Recht, sich ganz Preußen mit dem Schwert untertänig zu machen, verletzt werden. Die Bulle beruht auf der Voraussetzung, daß Polexien oder Sudauen zu Preußen gehörte. Ihr Wert als ethnographisches Zeugnis ist um so höher anzuschlagen, als der Papst mit seiner Sympathie durchaus auf Seiten des Herzogs stand und nicht zu der spitzfindigen Umgehung des Ordensprivilegs durch Anerkennung nur der freiwilligen Unterwerfung der Sudauer seine Zuflucht genommen hätte, wenn nicht die unbe-

streitbare Tatsache der Zugehörigkeit der Sudauer zu den Preußen bestanden haben würde.

Trotz der notorischen Unkenntnis über ferne Länder am päpstlichen Hof muß man in diesem Fall doch annehmen, daß der Papst genauer orientiert war. Denn wenn die Sudauer keine Preußen waren, war der Erlaß dieser Bulle überhaupt überflüssig.

Schließlich könnte noch der ethnographische Inhalt der Bulle Alexanders IV. von 1260 herangezogen werden[1]), die dem Orden die noch zu erobernden Gebiete in den östlichen Teilen Preußens und Livlands und in den benachbarten Ländern zugestand.

Zu dieser Zeit war alles preußische Land bis an den Pregel und auch das Samland bereits unterworfen. Die künftigen Eroberungen des Ordens auf preußischem Boden können sich also nur auf Nadrauen, Schalauen und Sudauen beziehen. Da es sich um noch unerobertes Land[2]) handelt, kann hier der Begriff Preußen nur als Wohngebiet von preußischen Stämmen aufgefaßt werden.

III. Die Ausdehnung der Wildnis auf dem Boden von Schalauen, Nadrauen und Sudauen nach Osten. (Westgrenze der Litauer um 1400).

1. Die Siedlungsgrenze der Samaiten.

Das fast völlige Aussterben der Schalauer, Nadrauer und Sudauer bildet einen tiefen Einschnitt in der Siedlungsgeschichte ihrer Landschaften. Eine Einwanderung neuer Siedler von Westen her findet vorerst nicht statt, auch von einer Ansetzung litauischer Kriegsgefangener, der Rhesa und nach ihm Krause eine dichte Besiedlung der Gaue zuzuschreiben[1]), ist keine Spur nachweisbar, und so bleibt das weite Gebiet gänzlich verödet.

Die Litauischen Wegeberichte zeigen den östlichen Teil des Landes bereits im Zustand tiefer Wildnis und melden auch für den westlichen Teil keine Siedlungen[2]). Es sind dies 100 Beschreibungen landeskundiger Leute über die Wege, auf welchen sie die Ordensheere bei den Kriegszügen nach Litauen führen könnten. Die Berichte wurden in den Jahren 1384–1402 wohl auf Anfordern des Ordensmarschalls verfaßt und zur Benutzung in vorkommenden Fällen in einem Sammelband zusammengefaßt[3]). Sie bilden eine Quelle von höchstem Wert: tendenzlos, für praktische Zwecke bestimmt, daher durchaus zuverlässig. Die Wegeberichte sind ein Ganzes von strenger Geschlossenheit, aber doch sind die einzelnen Berichte, besonders wenn sie von verschiedenen Leitsleuten stammen, als selbständige von einander unabhängige Zeugnisse zu werten.

Ein besonderer Wert der Wegeberichte scheint mir in der bisher unausgenutzten Möglichkeit zu liegen, durch sie die Ostgrenze der Wildnis und damit die westliche Volksgrenze der Litauer um 1400 festzulegen. Dafür ist die Bedeutung entscheidend, die dem Wort „land“ in den Wegeberichten zukommt: es ist das bewohnte Land

im Gegensatz zur Wildnis[1]). In mehreren Fällen wird die Wildnisgrenze ausdrücklich angegeben[2]), in anderen wird die Bewohntheit einer Strecke, wenn nicht durch die Bezeichnung land, durch andere Kennzeichnung erwiesen[3]). Die von den Kundschaftern durchschrittenen Wildnisstrecken lassen sich auch dadurch mit Sicherheit feststellen, daß die Kundschafter, wenn sie das Gebiet selbst nicht ausdrücklich als Wildnis bezeichnen, beim Betreten des Siedlungslandes dieses besonders erwähnen. Das Landschaftsbild wird oft noch durch die Zusätze charakterisiert: „do czwischen mus man ouch rumen vnd brucken an etzlichen enden," (W. 1.) „Von dannen bis czu Arisken 2½ mile waldes, den mus man rumen vnd mus[4]) brucken machen" (W. 13.) u. ä.

Der Versuch, diese Scheidung von Siedlungsland und Wildnis kartographisch darzustellen, führte zu einem überraschend guten Ergebnis (vgl. die beigegebene Karte). Für den Raum von Memel im Norden bis Wylkowysk im Süden ist die Grenze so sicher festzulegen, daß nur unbeträchtliche Schwankungen möglich sind. Dabei wurden nur die Wegeberichte zugrunde gelegt, die ausdrückliche Angaben über den Landschaftscharakter enthalten. Von diesen mußte eine Anzahl auf der Karte fortgelassen werden, da sie eine bereits eingezeichnete Strecke betrafen und ihre Auftragung bei der großen Zahl von Linien technisch schlecht durchführbar war. Die Fortlassung dieser Wegeberichte ist insofern bedauerlich, als sie eine Stütze für das gewonnene Bild bedeutet hätten. Prinzipiell wurden alle Wegeberichte übergangen, die nichts zur Kenntnis des Landschaftsbildes beitragen, ebenso solche, deren Verlauf so wenig zu bestimmen war, daß eine Zeichnung ganz hypothetisch gewesen wäre. Zur Kontrolle dafür, daß nicht Wegeberichte etwa aus dem Grunde fortgelassen wurden, weil sie das Kartenbild zerstört hätten, seien alle überhaupt nicht oder nur für ganze kurze Strecken verwerteten Wegeberichte hier zusammengestellt:

W. 3,	W. 4,	W. 7,	W. 9,	W. 10,
W. 16,	W. 17,	W. 19,	W. 20,	W. 21,
W. 22,	W. 23,	W. 24,	W. 25,	W. 27,
W. 29,	W. 30,	W. 31,	W. 32,	W. 33,
W. 38,	W. 40,	W. 41,	W. 43,	W. 44,
W. 45,	W. 46,	W. 47,	W. 49,	W. 51,
W. 53,	W. 54,	W. 55,	W. 56,	W. 58,

W. 59, W. 61, W. 63, W. 64, W. 68,
W. 69, W. 70, W. 71, W. 72, W. 75,
W. 76, W. 79, W. 80, W. 83, W. 85,
W. 86, W. 87, W. 92, W. 94, W. 95,
W. 96, W. 97, W. 98, W. 99, W. 100.
(Für W. 100 reichte die Karte nicht aus.)

Zuerst wurden alle Wege auf der Generalstabskarte des westlichen Rußland (Maßstab 1 : 100 000) festgestellt und dann auf die Karte von Litauen von L. Friederichsen, Maßstab 1 : 750 000, als Grundlage eingezeichnet. Die Wege erscheinen auf der hinten beigegebenen Karte als Linien. Die Rastplätze der Wegeberichte sind kenntlich gemacht, wenn sie zweifelsfrei feststanden oder durch Entfernungsangaben o. ä. annähernd festzulegen waren, im übrigen fortgelassen.

Auf der Karte wurden je nach den Angaben der Wegeberichte Wald, Heide, Wildnis (ohne nähere Bezeichnung) und Siedlungsland durch verschiedene Wegesignaturen unterschieden. Dameraugebiete wurden als Heide eingezeichnet, obgleich Damerau und Heide nicht völlig identisch sind. Öfters wird in den Wegeberichten nur erwähnt, daß längs einer Strecke „zu rumen" ist, daß also das Gebiet kein Siedlungsland ist. Wenn sich dieses „Räumen" an und für sich auch auf Heide oder Damerau beziehen kann, so wurde die betreffende Strecke doch als Wald und nicht als „Wildnis ohne nähere Bezeichnung" aufgetragen, weil nämlich überall da, wo in den Wegeberichten neben dem Ausdruck „rumen" überhaupt eine bestimmende Vegetationsform genannt wird, dieses immer Wald ist.

Als Verbindungslinie zwischen zwei Rastplätzen ist im allgemeinen die Gerade genommen worden. Neben Entfernungsangaben von überraschender Genauigkeit finden sich Differenzen von beträchtlicher Größe. Es wurde versucht, die Entfernungen wenigstens innerhalb desselben Wegeberichts einigermaßen auszugleichen. Nicht immer ist dies freilich gelungen. Durch das Gelände bedingte Umwege konnten naturgemäß nicht in Betracht gezogen werden.

So gibt z. B. W. 66 die Entfernungen im Verhältnis zu den anderen Wegeberichten viel zu niedrig. Die Strecke Zaczepicze — Turejsk in W. 93 beträgt, obwohl sie wie einige andere in diesem Wegebericht so veranschlagte Strecken mit 4 Meilen angegeben

ist, tatsächlich nur die Hälfte dieser Strecken. Nach W. 77 beträgt der Weg Merecz—Przelaje 3 Meilen, nach W. 81 nur 1½ Meilen. W. 1 berechnet den Zwischenraum Worny—Uschwenty auf 3, W. 8 auf 2 Meilen.

Trotz dieser Unstimmigkeiten sind die Entfernungszahlen der Wegeberichte im Ganzen gut benutzbar und bilden eine unentbehrliche Hilfe zum Auffinden und Lokalisieren der in den Wegeberichten genannten Örtlichkeiten.

Die samaitische Siedlungsgrenze wird durch die Wegeberichte scharf umrissen. W. 2, W. 5, W. 8 und W. 18 legen übereinstimmend die Wildnisgrenze auf eine kurze Strecke südlich Lawkow fest, dann läuft sie nördlich an Trepy (W. 18), südlich an Niemoksty (W. 28) und Widukle (W. 26) vorüber bis an die Dubissa, 1 Meile südlich Leczcze. Dem Lauf der Dubissa folgend, geht die Grenze bis an die Memel hinunter, die dann weiter aufwärts die oberlitauische Siedlungsgrenze bildet.

Die Strecke des samaitischen Grenzverlaufs von der Wildnisgrenze des W. 19 bis an die Memel heran bedarf einer näheren Erklärung, weil sie durch die Wegeberichte nicht ohne weiteres zu ersehen ist. Nach W. 35 lagen Hagen auf dem Wege von Marienburg an der Dubissamündung nach Leczcze 1 Meile von letzterem entfernt und nach W. 32 nördlich Gojzew in der Nähe der Dubissa. Die samaitischen Hagen, welche in der politischen Geschichte als Streitobjekt zwischen dem Orden und Witowd im Jahre 1412 eine Rolle spielen, müssen in ihrem Verhältnis zum Siedlungsland etwas näher untersucht werden[1]). Eine Streitschrift des Ordens bezeichnet sie ausdrücklich als Grenze Samaitens: „Czum irsten das lant der Samayten ist gehalden, geheysen vnd genannt vnd vf dise czit ist vnd wirt genannt alzo wit breyt vnd lang alz die Samayten sich begryffen haben mit eren hegenen.“[2]) Die Wegeberichte bestätigen die Tatsache, daß die Hagen — wenn man auch über Einrichtung und Ausdehnung der einzelnen Teile dieses Verteidigungssystems keine klare Vorstellung gewinnen kann — einen Grenzschutz des samaitischen Siedlungslandes bildetet. W. 15 erwähnt als bemerkenswert: „Und die land trifft man alle ane hegene“, d. h. daß wohl in der Regel Hagen vor dem Siedlungsland zu finden waren. Es werden im Einzelnen Hagen genannt:

W. 2 zwischen der Jura und dem bewohnten Land;

W. 19 vor oder an der Wildnisgrenze;
W. 27 eine Meile vor dem Siedlungsland;
W. 31 drei Hagen vor dem bewohnten Land.

Auch gegen Oberlitauen wurde Samaiten durch Hagen geschützt. W. 36 nennt mehrere Hagen östlich der Niewiescha zwischen Labunow und Wendziagola, W. 34 einen Hagen in der Nähe der Niewiescha bei Poniewiezyk.

Da nun sämtliche näher bekannten samaitischen Hagen Grenzsicherungen sind — die oberlitauischen Hagen der W. 67, 68 und 71 müssen anscheinend anders beurteilt werden — kann man dies auch für die in Frage stehenden der W. 32 und W. 35 annehmen. Den südlichen Abschluß des bewohnten Landes können sie nicht bilden, da sie dann die Siedlungen der W. 34, W. 50 und W. 37 nicht einschließen würden. Sie bezeichnen demnach für diese Strecke die W e s t g r e n z e des bewohnten Landes. Die Wildnisgrenze läuft hier also mit scharfem Knick in nordsüdlicher Richtung an der Dubissa entlang und folgt dann dem Memellauf. Diese auf historischer Grundlage gewonnene samaitische Siedlungsgrenze findet ihre Erklärung in geographischen Gründen, da sie sich aufs Genaueste dem Rand der samogitischen Hochfläche anschmiegt. Nur an einer Stelle, nördlich Trepy nach W. 28, reicht das Siedlungsland nicht bis an den Höhenrand heran; doch mögen hier die unzuverlässigen Zahlenangaben dieses W. mitspielen. Nirgends aber dringen die Siedlungen in die Niederungen des Jurabeckens und des Memeltales vor. Ein besonders auffallendes Beispiel für die Geländeanpassung ist die Siedlung Gienieta östlich Konstantynowo a. d. Jura—Gnethen (W. 1, W. 9, W. 17, W. 22), die bei W. 1 eine Ausbuchtung der Wildnisgrenze nach Westen bewirkt. Sie liegt auf einer Höhenzunge, die scharf in das Jurabecken vorspringt.

Die Weiterführung der samaitischen Siedlungsgrenze um 1400 nach Norden über den Rahmen der Wegeberichte hinaus wird ermöglicht durch die Abtretungsurkunde des Bischofs Otto von Kurland über den südlichen Teil des Bistums an den Orden vom 30. VI. 1392[1]). Die Nordgrenze des abgetretenen Gebiets wird gebildet durch die Szwenta (= Heilige Aa) von ihrer Mündung ins Meer bis zu ihrer Quelle[2]), die Verbindungslinie bis zu einer nicht näher bekannten offenen Stelle an der Luba, die kürzeste

Linie auf die Windau. Die Ostgrenze geht die Windau aufwärts bis zu ihrer Quelle und an der Grenze Samaitens entlang zur Memel. Die Quelle der Windau liegt nur wenig nördlicher als die durch die Wegeberichte festgelegten samaitischen Landschaften Asweothen (Uschwenty) und Medenicken (Medingiany), so daß die Nordgrenze Samaitens hart an diesen Gebieten vorbeiläuft. Damit erklärt es sich, daß die Wegeberichte nach Oberlitauen bis über Wilna hinaus vorstoßen, in Samaiten aber nicht weiter nach Norden als zu den genannten Territorien vordringen. Die Memel und das Haff schließen das Abtretungsgebiet im Süden und Westen ab.

Das Land innerhalb dieser Grenzen wird als unbewohnte Wildnis geschildert[1]). Für den Landstrich südlich von Memel wird damit nur eine durch die Wegeberichte bekannte Tatsache bestätigt, neu ist aber der Wildnischarakter auch des heutigen nordwestlichen Litauen bis an die Heilige Aa.

Ein Brief des livländischen Meisters aus dem Jahre 1420 äußert sich im gleichen Sinn: er bittet den Hochmeister, da die Briefe auf dem Strande von den Samaiten aufgefangen würden, sie künftig doppelt schreiben zu lassen und von der Memel aus nicht längs des Strandes, sondern durch die Wildnis nach Livland zu senden[2]).

Ebenso möchte ich im Gegensatz zu Bielenstein[3]) die Erwähnung von zwölf Meilen menschenleerer Wildnis in dem Reisebericht des Guillebert de Lannoy im Jahre 1413 auf dem Wege von Königsberg nach Libau auf die Gegend nördlich Memel, nicht auf die Kurische Nehrung beziehen[4]). Ein Kompromiß ist bei beiden Annahmen nötig. Entscheidet man sich für die Seeküste nördlich Memel, so muß man dem Reisenden für die Behauptung, er habe während der Fahrt das Meer zur Rechten gehabt, einen Schreibfehler zumuten. Hiervon abgesehen, findet sich aber kein Einwand. Der Bericht schildert bei dieser Auffassung die Fahrt genau nach ihrem Verlauf: Nach der Beschreibung der Fahrt über die Nehrung und der Erwähnung Memels beginnt der Verfasser gemäß seinem durch den ganzen Bericht durchgeführten Stil mit „item" einen neuen Wegabschnitt. Bielenstein ist genötigt anzunehmen, daß der Autor nach diesem item auf einen bereits beschriebenen Weg zurückgreift, was durchaus seiner Gewohnheit widersprechen würde. Die fragliche Strecke gehört zu Samaiten: „non obstant ce que c'est du pais de Samette." Da Lannoy die

Gegend als unbewohnt schildert, kann er dabei nicht die Nationalität der Bewohner, sondern nur die politische Zugehörigkeit des Gebiets im Auge gehabt haben. Und diese Reise fällt gerade in die Zeit, als heftig darum gekämpft wurde, ob als politische Grenze Samaitens im Westen das Meer anzusehen sei oder nicht. Außerdem sagt Lannoy selbst, daß die Burg Memel an der Grenze Samaitens auf preußischer Seite gelegen sei, und könnte daher nicht die Nehrung als ein Gebiet nennen, das noch zu Samaiten gehöre.

Beide Strecken werden als „strang" = Strand bezeichnet. Doch wird die Wildnisstrecke als „strang de Letaou" von der Nehrung unterschieden.

2. Die westliche oberlitauische Siedlungsgrenze nach den Wegeberichten.

Als Siedlungsgrenze Oberlitauens um 1400 wird der Memellauf von der Niewieschamündung bis Grodno erwiesen, wie die Karte zeigt. Von dort geht die Siedlungsgrenze geradeswegs nach Süden bis westlich Wolkowysk. Auf dem östlichen Memelufer tritt Siedlungsland auf, im Westen reicht die Wildnis bis an den Strom heran. Die Angabe der Wildnisgrenze expressis verbis, welche für Samaiten eine so genaue Rekonstruktion ermöglichte, fehlt in den oberlitauischen Wegeberichten. Die dem Auge deutlich wahrnehmbare Scheidegrenze der Memel dürfte es den Kundschaftern als überflüssig haben erscheinen lassen, diese Grenze besonders anzugeben. Erst im Süden bei Grodno und Wolkowysk, wo die Memel nicht mehr Wildnisgrenze war, findet man wieder eine spezielle Kennzeichnung: W. 88: „Ven der Use 4 mile ins lant" und W. 62: „Von dannen hat man 5 mile an das land, do man dorfer vindet."

Für das interessante Nationalitätenproblem innerhalb Oberlitauens, die Grenze zwischen Litauern und Weißrussen, die sich heute von Wystiten über Sejny, Druskieniki a. d. Memel hinzieht, nördlich an Wilna vorbeigeht, das außerhalb des litauischen Sprachgebiets liegt[1]), ist aus den Wegeberichten nichts zu entnehmen, obgleich sie nach Osten das Gebiet bis Nowogrodek, Krewo und Oschmiana erfassen.

Der bereits zitierte Vertrag von 1379 über Befriedung der südlitauischen Grenzgebiete scheint Grodno nicht zu den russischen Gebietsteilen zu rechnen[1]). Doch erlaubt diese unbestimmte Bemerkung keinen Schluß auf die damaligen ethnographischen Verhältnisse.

3. Stabilität der Westgrenze der Litauer seit Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die oberlitauische Siedlungsgrenze von 1400 fällt mit der Ostgrenze des Sudauerlandes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Wesentlichen zusammen (vgl. o. S. 12—20), ist also während dieser Zeit festgeblieben. Für die Annahme eines Vorschiebens nach Westen sind keine Anhaltspunkte gegeben. Ist das Gleiche auch für die samaitische Grenze anzunehmen?

Die Grenze kann nicht beträchtlich südlicher gelegen haben, da bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Schalauer und Sudauer im Gebiet der späteren Wildnis saßen (vgl. o. S. 12—20). Nur der Raum zwischen der Siedlungsgrenze von 1400 und der Memel respektive der Nordgrenze Schalauens kann überhaupt als ursprünglich samaitisches Land in Frage kommen.

Dieses Problem bildete den Inhalt der Grenzstreitigkeiten des Ordens mit Witowd nach Abschluß des Friedens von Thorn 1411, zu deren Erledigung Kaiser Sigmund als Schiedsrichter Benedikt von Macra an Ort und Stelle sandte. Dem Großfürsten war zu Thorn der Besitz Samaitens für seine und Jagiellos Lebenszeit zugesprochen worden. Es war zu erwarten, daß sich diese vorübergehende Besitznahme zu einer dauernden Einverleibung Samaitens gestalten würde. Daher lag es in Witowds Interesse, die Grenzen Samaitens möglichst weit nach Süden und Westen zu stecken und auch die Wildnis vor den Hagen als ursprünglich samaitisch in Anspruch zu nehmen, während der Orden das entgegengesetzte Bestreben haben mußte.

Diese polemischen Aussagen sind daher mit aller Vorsicht zu werten.

Die Auffassung des Ordens ging dahin, daß seit undenklichen Zeiten die Hagen Samaiten umgrenzt hätten und daß die Volksgrenze niemals darüber hinaus gereicht hätte[1]). Die Entfernung

der Hagen von der Memel wird, von Westen nach Osten gehend, nach folgenden Punkten angegeben: bei Windenburg 12 Meilen, bei Ragnit 10, bei Welun (Wielona) 6 und bei Ritterswerder 4 Meilen[1]).

Die Behauptungen des Ordens entsprechen also den tatsächlichen derzeitigen Verhältnissen, wie sie mit Hilfe der Wegeberichte festgestellt worden sind. Der Orden vertrat die Ansicht, daß dieser Zustand sich seit mehr als hundert Jahren unverändert erhalten habe. Die Schwäche seiner Beweisführung liegt darin, daß er zeitlich nicht genügend zurückgehen konnte, um den alten Zustand zu erfassen. Denn auch die Glaubwürdigkeit seiner Zeugen vorausgesetzt, die er für die Richtigkeit seiner Behauptungen beibrachte[2]), für den um mehr als drei Menschenalter zurückliegenden entscheidenden Zeitpunkt kann die Tradition nicht als beweiskräftig gelten.

Witowd bezeichnete die alten Grenzen Samaitens folgendermaßen: Im Osten über die Memel hinaus nach Süden greifend bis an den Oberlauf der Szeszuppe; von der Einmündung der Szeszuppe bis zum Haff der Memel folgend. Haff- und Seeküste bis zur Grenze Livlands seien ursprünglich samaitisch, die Burg Memel liege innerhalb der alten samaitischen Grenzen[3]).

Ein Beweis für seine Behauptungen wird von Witowd überhaupt nicht versucht. Soweit sie durch bereits bekannte Tatsachen historisch kontrollierbar sind — in Bezug auf die Grenze gegen Schalauen — erweist sich ihrer Haltlosigkeit.

Somit bietet dieser Grenzstreit keinen Anhaltspunkt, der Wahrheit näher zu kommen. Nach Lage der Dinge konnte auch keine der beiden Parteien beweiskräftige Zeugnisse für die Verhältnisse vor der Ankunft der Deutschen haben, da dieser Zeitraum noch zur Prähistorie des Landes gehört.

Die Ansicht von R. Krumbholtz, daß wenigstens östlich der heutigen Reichsgrenze die Samaiten bis an die Memel heran gesessen haben müßten[4]), weil der Orden bei seinem Vorgehen im 13. Jahrhundert erst eine Reihe samaitischer Burgen an der Memel beseitigen mußte, Bisene, Colayne, Junigede, Pisten, scheint mir nicht zwingend. Erstens sind die Burgen nicht unbedingt sicher zu lokalisieren; es besteht die Möglichkeit, daß sie an der Memel im östlichen Samaiten, in der Nähe oder innerhalb der Siedlungs-

grenze von 1400 lagen. Zweitens würde auch das Vorhandensein von Burgen weit westlich der Dubissamündung kein bindender Beweis sein. Die Wildhäuser des Ordens und seine Burgen Insterburg, Splitter, Ragnit und Tilsit lagen mitten in der Wildnis. Witowd stellte das zerstörte Welun um 1411 außerhalb der Siedlungsgrenze, wenn auch nicht weit davon entfernt, wieder her — weshalb sollten nicht auch die samaitischen Burgen im 13. Jahrhundert Vorposten in der Wildnis gewesen sein? Diese Tatsache würde gut zu der Angabe der Wegeberichte passen, daß die Samaiten vor dem Kulturland in der Wildnis Hagen errichteten[1]). Dadurch sollte das feindliche Vordringen noch vor dem Siedlungslande aufgehalten werden, damit die Bevölkerung rechtzeitig gewarnt werden konnte[2]).

Einen stichhaltigen Einwand gegen die Annahme, daß die samaitische Siedlungsgrenze von 1400 sich seit dem 13. Jahrhundert unverändert gehalten hat, sehe ich nicht. So zahlreich auch die Nachrichten über die Kriegszüge der Ritter gegen Samaiten sind, keine einzige Quelle berichtet, daß der Orden die Samaiten aus ihren alten Stammsitzen nach Norden zurückgedrängt habe. Eine stärkere Stütze noch als in der Parallele zur oberlitauischen Siedlungsgrenze, die konstant geblieben ist, findet diese Auffassung m. E. in der Abhängigkeit von den Geländeverhältnissen. Bei der bekannten Abhängigkeit politischer von natürlichen Grenzen gerade in früheren Zeiten ist die Annahme, daß die Siedlungsgrenze sich im 13. Jahrhundert nicht an die natürliche Grenze hielt, durch die Litauischen Wegeberichte jedoch zufällig für den Zeitpunkt bekannt wird, in dem diese Abhängigkeit besteht, sehr unwahrscheinlich. Wir dürfen demnach annehmen, daß auch diese Grenze längere Zeit konstant war.

Einen vollen urkundlichen Beweis dafür, daß schon Mitte des 13. Jahrhunderts die samaitische Siedlungsgrenze in einer beträchtlichen Entfernung von der See anzusetzen ist, bildet die Grenzbestimmung des Bistums Kurland durch den päpstlichen Legaten Bischof Wilhelm von Modena 1237[3]). Die Westgrenze Samaitens wurde als Ostgrenze des Bistums festgesetzt. Wenn damit auch nicht gesagt ist, daß wie 1400 Medingiany und Twer die westlichsten Punkte Samaitens sind, so kann doch damals die Grenze nicht erheblich weiter westlich gelegen haben als um 1400,

weil sonst der Abstand zwischen der See und Samaiten, d. h. die westöstliche Ausdehnung des Bistums Kurland an dieser Stelle unmöglich klein gewesen wäre. Die oben genannte Urkunde beweist auch die Konstanz der Siedlungsgrenze Samaitens im Süden. Samaiten kann nicht die Memel erreicht haben, weil die Grenzen des Bistums bis zur Memel gesteckt werden und samaitisches Land nach dem Wortlaut nicht einschließen.

Hier könnte man einwenden, daß mit Memela nicht notwendigerweise die Memel, sondern vielleicht der nördliche Teil des Haffs gemeint sein könnte, da nach der Anschauung des Mittelalters die Memelmündung erst am Memeler Tief lag[1]). Dem widerspricht aber das Ergebnis der Gesamtbetrachtung der Urkunde. Man hätte damit die Angabe eines kleinen Teils der Westgrenze, die ebenso wie die Erwähnung der See überflüssig wäre, weil dieser Abschnitt kein Hinterland hat und daher selbstverständlich Grenze sein muß. In dieser Urkunde sind nur die Grenzen gegeben, deren Geltung bezweifelt werden könnte. Will man dem Sinn keinen Zwang antun, so wird man also die Windau und Samaiten als Ostgrenze und die Memel als Südgrenze des Bistums betrachten müssen. Die Angabe der See als Westgrenze wird als selbstverständlich forgelassen.

Dieser Grenzdukt weicht im wesentlichen Punkt, der Auffassung des Passus usque ad Litoviam, von Bielenstein ab[2]). Seine Ansicht hat m. E. unlösbare Widersprüche. Auch er gibt zu, daß unter Litovia nur Samaiten, unter Memela nur die Memel vor ihrer Mündung ins Haff gemeint sein kann. Damit ist also die Südgrenze des Bistums gegeben. Nun aber sagt er auch, „die Südgrenze des Bistums Kurland wird durch „usque ad Litoviam“ bezeichnet“. Diese Südgrenze, die nach seiner Anschauung (vgl. Karte 2 seines Atlasses) weit nördlich der Memel liegt, sucht er mit der Memelgrenze durch die Erklärung in Einklang zu bringen: „... so wird das Bisthum Kurland hier doch sicher auf Zuwachs in die partes infidelium hinein ausgedehnt.“ In die Bistumsgrenzen samaitisches Gebiet einzubeziehen, verbietet jedoch der klare Wortlaut der Urkunde usque ad Litoviam. Man hätte also zwei Angaben der Südgrenze, die sich gegenseitig ausschließen, dagegen keine Bezeichnung der Ostgrenze, die doch auch erforderlich war.

Ist damit die Konstanz der samaitischen Volksgrenze im

Süden und Westen von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1400 bewiesen, so ergibt sich die Frage: Ist das Land an den Grenzen der Samaiten, schon bevor die Ordensritter hierher kamen, im Zustand der Wildnis gewesen? Hierauf werfen die Verhältnisse des südlichen Kurland ein helles Licht.

Bielenstein lokalisiert die in den Urkunden des 13. Jahrhunderts genannten Landschaften des Bistums Kurland auf Grund der darin enthaltenen Ortsnamen, die großenteils noch heute bestehen, so[1]), daß sich um Memel herum Pilsaten erstreckt, weiter nördlich bis zur Bartau die Küstenlandschaften Megowe und Duvzare liegen und sich an Pilsaten im Osten Ceclis anschließt. Ceclis dehnt sich bis an die samaitische Grenze aus. Diese vier Landschaften sind also im Wesentlichen identisch mit dem Nordteil des Wildnisgebiets, das Bischof Otto von Kurland 1392 dem Orden abtrat (vgl. o. S. 48—49).

Auf Grund der Ortsnamen, die in den Urkunden des 13. Jahrhunderts in diesen Landschaften erscheinen, kommt Bielenstein zu dem Resultat, daß Duvzare und Megowe damals von rein lettischer, Pilsaten im westlichen Teil von lettischer, im östlichen von litauischer Bevölkerung bewohnt waren und daß Ceclis rein litauisch war. Die Urkundengrundlagen dafür sind die Nummern 236, 237, 327 im ersten Band des Livländischen Urkundenbuchs.

Nun weist Zurkalowski[2]), dem ich mich im Folgenden anschließe, darauf hin, daß schon hier die Landschaften südlich der Bartau als terrae incultae bezeichnet werden[3]).

Die Urkunde Nr. 249 behandelt die Teilung dieser Landschaften zwischen den Bischof von Kurland und dem Orden am 5. IV. 1253. Beide Parteien teilten einen Tag früher auch die nördlichen Gebiete Kurlands und bezeichneten diese als terrae inhabitatae. Ihnen werden also die terrae incultae gegenübergestellt.

Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend und in Übereinstimmung mit der Gegenüberstellung inhabitatae — incultae interpretierte Bunge im Livländischen Urkundenbuch incultae mit „unbebaut". Dagegen stellten Kallmeyer und Engelmann unter Hinweis auf die zahlreichen Ortsnamen und die angebliche Erwähnung von Bewohnern der südlichen Landschaften die Forderung auf, terrae iam incultae mit „schon bebaute Länder" wiederzugeben. Bielenstein nimmt eine vermittelnde Stellung ein, indem er terrae

in Verbindung mit inhabitatae (resp. incultae) durch „Ländereien“, in Verbindung mit den einzelnen Eigennamen durch „Landschaften“ gibt. Danach hätten sowohl das nördliche als auch das südliche Kurland neben den bewohnten Teilen der Landschaften noch Wüsteneien gehabt.

Zurkalowski läßt sowohl Bielensteins als auch Kallmeyers und Engelmanns Auffassung nicht gelten. Die terrae incultae seien durchaus mit den genannten Landschaften identisch, könnten nicht als unbewohnte Teile der einzelnen Gebiete interpretiert werden. Es sei nicht einzusehen, weshalb überhaupt die Benennungen terrae inhabitatae und terrae incultae für beide Gruppen der kurländischen Landschaften gebraucht würden, wenn sie nichts Verschiedenes bedeuteten. Incultus als „bebaut“ zu fassen, widerspreche nicht nur dem klassischen Gebrauch dieses Wortes, sondern auch seiner Verwendung in den livländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts. Man komme also dahin, daß das Land nördlich der Bartau in der Mitte des 13. Jahrhunderts bewohnt, der Süden dagegen Wildnis gewesen sei.

Wie erwähnt, schließe ich mich dieser Ansicht an und möchte sie noch erhärten:

Auf die Möglichkeit des Gebrauchs von incultus als „bebaut“ habe ich die Urkunden des Livländischen Urkundenbuchs aus dem 13. und 14. Jahrhundert durchgesehen, um vielleicht eine Analogie zu finden. Das Wort erscheint häufig, aber stets im Sinn von „unbebaut“ (I Nr. 56, 76, 78, 83, 87, 89, 524; III Nr. 891a, 938e, 1131), meist sogar in der Gegenüberstellung zu cultus[1]). Auch in den preußischen Handfesten kehrt der Ausdruck culti et inculti schon formelhaft immer wieder, so daß ein Gebrauch von incultus im entgegengesetzten Sinn verneint werden muß.

Wir haben somit den Beweis, daß die Landschaften südlich der Bartau, die 1392 Wildnis waren (vgl. o. S. 48—49), bereits 1250 nicht mehr unter Kultur standen.

Was die Erwähnung von Bewohnern der Landschaften anbetrifft, die von Kallmeyer und Engelmann herangezogen wurde, um die terrae incultae als bewohnte Landschaften aufzufassen, so kann es sich nur um zwei Stellen handeln: Bei der Teilung der terrae incultae zwischen dem Bischof Heinrich von Kurland und dem Orden wurde im allgemeinen bestimmt, daß bei Meinungs-

verschiedenheiten über die Grenzen zwischen den einzelnen Anteilen die seniores et discretiores der Landschaften entscheiden sollten.

Könnten die seniores darüber nicht übereinkommen, so sollte das strittige Land von den Ordensbrüdern in drei Teile geteilt werden; davon sollte der Bischof den einen wählen, die beiden anderen sollten dem Orden zufallen[1]). Für das Gebiet Ceclis sollte die Sonderbestimmung gelten, daß die infeodati oder Lehnsleute dieser Landschaft unter derjenigen Landesherrschaft bleiben sollten, in deren Anteil sie fallen würden[2]).

Es ist anzunehmen, daß die seniores et discretiores in ihren Gebieten eine ähnliche Stellung einnahmen wie die infeodati des Gebiets Ceclis. Es ist der einzige Stand, der bei der Verteilung des Landes unter die beiden Landesherrschaften irgendwie in Frage kam.

Die infeodati sind aber nicht Landeseinwohner, sondern Deutsche, die mit kurländischem Grund und Boden belehnt und außerhalb des verlehnten Gebiets ansässig waren. Als Beweis dient die Verleihung von Lehen in Kurland an 56 Rigische Bürger im Jahre 1234 durch den Legaten Bischof Balduin von Semgallen[3]) und der Streit zwischen den Rigischen Bürgern und den Rigischen Kaufleuten 1232 über die Verlehnung Semgallens und Kurlands[4]).

Es lassen sich Bewohner im nördlichen Kurland feststellen, ihre Erwähnung für das Gebiet südlich der Bartau aber fehlt, auch wo sie zu erwarten stünde. 1229 schloß Balduin von Alna wegen Annahme des Christentums einen Vertrag mit den Einwohnern der Gebiete Durpis und Saggara und der Dörfer zu beiden Seiten der Windau[5]), wenige Wochen später ein gleiches Übereinkommen mit den Heiden von Bandowe, Wannenia, des Landes citra Winda[6]). Alle diese Landschaften lagen nördlich der Bartau. Die Berechtigung der Erwägung, daß die Bewohner von Duvzare, Megowe, Pilsaten und Ceclis deshalb nicht genannt wären, weil die Deutschen noch nicht so weit nach Süden vorgedrungen gewesen wären, soll nicht geleugnet werden. Ganz stichhaltig ist sie aber nicht, weil die Landschaften bereits sieben Jahre später einen Teil des Bistums bildeten.

1252 urkundete Bischof Heinrich von Kurland über die Erbauung

von Kirchen in Kurland, nennt auch Kirchspielsleute und zwar wieder nur im Lande nördlich der Bartau[1]).

1290 werden Dörfer im Gebiet von Dondangen (Nordkurland) genannt[2]).

An solchen unzweideutigen Beweisen für Bewohner fehlt es in Duvzare, Megowe, Pilsaten und Ceclis vollständig. Die Verfügung bei der Erhebung der Kirche des hl. Nikolaus in Memel zu einer Mutterkirche 1258, daß zu dieser Kirche die Einwohner der umliegenden Bezirke gehören sollen, welcher Sprache (d. h. Nationalität) sie auch sein werden[3]), (nicht „sind“, wie es sonst wohl heißen würde) muß nicht unbedingt, kann aber sehr wohl für die damalige Unbewohntheit der Gegend sprechen.

Die zahlreichen Ortsnamen des 13. Jahrhunderts im Gebiet südlich der Bartau, die heute als Benennungen von Siedlungen erscheinen, sind kein Gegenbeweis, wie die Parallele des Vorhandenseins von Namen nach den Wegeberichten auch in anderen Gegenden der Wildnis zeigt. Die Wiese Drivene (pratum Drivene) in der Landschaft Pilsaten, das heutige Dorf Drawöhnen[4]), ist ein unzweifelhaftes Beispiel, daß es sich nur um benannte, aber zu jener Zeit nicht bewohnte Lokalitäten handeln kann. Aber auch die Erwähnung der Burggebiete (castellaturae) Poys (Pöszen) und Cretyn (Krottingen) und des castellum Mutine kann diese Tatsache nicht erschüttern[5]). Es waren verlassene ehemalige Befestigungsanlagen oder Fliehburgen, die zur Orientierung in der Landschaft dienten. Auch hierfür finden sich Parallelen. Bei dem Grenzritt 1396 mitten in der sudauischen Wildnis trafen die beiden Parteien bei der ehemaligen Burg Sunpilken zusammen[6]). [illegible]ursepil in Samaiten war eine verlassene Burgstätte, wird aber auch zuweilen kurzweg „borgwall“ genannt[7]).

Ein Zeugnis über eines dieser castella selbst ist ferner ein Beweis, daß es zu dieser Zeit nicht mehr besetzt war. 1253 belehnte Bischof Heinrich von Kurland vier Männer mit der Hälfte des Burggebiets Cretyn (Crottingen) und zwar so, daß die Burg Cretyn in ihren Anteil fallen sollte[8]). Wie sollte man sich eine besetzte Burg in der Nähe der neuen Memelburg vorstellen? Eine Befestigung in den Händen der Heiden so nahe der Memelburg hätte der Orden unfehlbar beseitigt, und daß eine intakte Burg der

Landesherrschaft an Eingeborene verliehen worden wäre, ist ein absurder Gedanke. So bleibt nur der Schluß, daß Cretyn ebenso wie Parsepil eine deutlich erkennbare ehemalige Befestigungsanlage war.

Der Einklang der historischen Zeugnisse zeigt, daß die südkurländischen Landschaften und das im Süden anschließende Gebiet zwischen dem Kurischen Haff, der Memel und der samogitischen Hochfläche schon Mitte des 13. Jahrhunderts im Zustand der Wildnis war. Nach Ausweis der prähistorischen Funde in den Kreisen Memel und Heydekrug aber waren diese beiden Kreise in der spätheidnischen Zeit nach dem 9. Jahrhundert (Periode H nach Bezzenbergers Einteilung der ostpreußischen Altertümer) besiedelt[1]). Dieser Siedlungsperiode sind wohl auch die Castelle Poys, Cretyn, Mutine, Sarde zuzuweisen.

Nun gewinnt auch die Bezeichnung der vier südbartauschen Landschaften 1253 als terrae iam incultae, auf die vorhin geflissentlich nicht näher eingegangen wurde, ihre besondere Bedeutung. Sie hatte für Kallmeyer und Engelmann in besonderem Maße den Anlaß zur Interpretation incultae = bebaut gegeben, da man „schon unbebaute“, d. h. „nicht mehr bebaute“ Landschaften für unmöglich hielt. Im Zusammenhang mit den prähistorischen Funden aber zeigt sich die volle Berechtigung dieser Benennung und zwar läßt sie den Schluß zu, daß Spuren der einstigen Siedlung noch in der Landschaft sichtbar gewesen sind, daß also die Verödung nicht sehr lange zurückliegen kann.

Stellt man dazu Dusburgs Bericht von der Entvölkerung Galindiens noch vor der Berührung mit den Deutschen und die auch anderweitig bezeugte Tatsache, daß auch die Bevölkerung Sudauens bereits vorher stark dezimiert war, so kennzeichnet sich die Zeitspanne auf der Schwelle von der Prähistorie zur geschichtlichen Zeit als eine gewaltige Wüstungsperiode auf den Grenzen von Letten, Litauern und Preußen. Der Orden bildet dabei nur das letzte Glied in einer bereits begonnenen Entwickelung. Damit fällt die Anschauung von der planmäßigen Schaffung der Wildnis durch den Orden als einer strategischen Maßnahme.

Man wird sich damit begnügen müssen, die Tatsache der großen Wüstung schon kurz vor der Ordenszeit festzustellen. Die Erklärung ihrer Ursachen dürfte kaum gelingen. Zweifellos haben

kriegerische Ereignisse mitgespielt; ob aber äußere Gründe allein wirksam gewesen sind, muß dahingestellt bleiben.

Ebenso muß die Frage offen bleiben, welches Volkstum durch die Wüstung nördlich der Memel betroffen wurde.

Noch im 13. Jahrhundert wohnten nördlich der Memel die später verschwundenen Carsovier, doch ist das Material zu gering und unsicher, als daß man nähere Schlüsse, vor allem auf die Nationalität dieses Stammes ziehen könnte. Rein als Name wird das Land Carsovia 1253 und 1257 in den Mindoweschen Schenkungen an den Orden genannt[1]), ebenso in den Teilungen zwischen den Ordensbrüdern von Preußen und Livland 1289 und 1328[2]). Näheres berichtet Dusburg: 1259 wird Georgenburg in Carsovia vom Orden erbaut. Auf mehreren Kriegszügen die Jura aufwärts wird das Gebiet verheert. Nach der Zerstörung ihrer Burg Putenicke wandern die Carsovier ab, so daß zu Dusburgs Zeit auch die beiden anderen Burgen Biberwate und Scroneyte verödet waren[3]). Sehr glücklich lokalisiert L. Weber Putenicke in dem heutigen Putwie a. d. Okmiana und Biberwate in dem heutigen Bebirwa an dem gleichnamigen Fluß, so daß sich Carsovia auf dem nördlichen Memelufer zwischen Jura und Dubissa erstreckte[4]), einem Gebiet also, das um 1400 Wildnis und der samaitischen Siedlungsgrenze unmittelbar benachbart war. Nach Dusburg könnte man die Carsovier für einen litauischen Stamm halten, da er die Kriegszüge gegen sie unter der Überschrift des Litauer-, nicht des Preußenkrieges, beschreibt und auch als Befehlshaber ihrer Burg Putenicke den Litauer Spudo nennt. Auffallend und dem widersprechend ist dagegen die einzige spätere Erwähnung von Carsovierresten, nämlich in den Wegeberichten 3 und 9, im samaitischen Siedlungsland, aber mit deutlicher Unterscheidung von den Samaiten, z. B. W. 3: „Von der Jure sint 2 mile bis czu den Karschowin vnd eyn mile vort in das land czu Littowin.“ Da der preußische Leitsmann einen solchen Unterschied nur auf Grund der Verschiedenheit der Sprache machen konnte, könnte man den Schluß ziehen, daß dieser ausgewanderte Volksrest und damit natürlich auch die alten Bewohner der Landschaft Carsovia auch nicht litauischer Nationalität waren.

Anhang:

Die Litauischen Wegeberichte.

Einzelbemerkungen und Ergänzungen zu Hirschs Ausgabe in den Scriptores rerum Prussicarum Bd. II S. 664—708.

W. 1. Parsepil ist am Parszas-See (nordöstlich Lawkow) zu suchen. Gnethen = Gienieta östlich Konstantynowo. Von Boreikjany bis Gienieta ist Wildnis, zwischen Gienieta und Parsepil bereits Siedlungsland.

W. 2. Der Lagerplatz an der Jura ist in der Nähe von Konstantynowo anzunehmen. Etwas über 2 Meilen östlich liegt Szawdale = Schawden. Wildnisgrenze: vff der Jure sal man ruen vnd hat vort 2 mile ins lant.

W. 3. Grawmanape = die Gromiena.

W. 5. Mirgalyn = Bach Mirglon südlich Degucie. Der auf der Generalstabskarte eingetragene Name Bykowa bestätigt Hirsch's Vermutung, daß die Biewein mit dem bei Zwingi mündenden Nebenfluß der Jura identisch. Wildnisgrenze: Von der Jura sint 3 mile gutis hertis wegis bis in das land.

W. 6. Der Noyken ist nach Henneberger am Unterlauf des Nemonien zu suchen. Der Lagerplatz an der Wischwill ist, wenn man die angegebene Entfernung einigermaßen einhalten will, an die Quelle zu verlegen. Die Entfernung bis zur Szeszuwa beträgt in der Gegend von Gawry etwa 3 Meilen. Cosleykin = Kuszleiki nördlich Kielmy. Swentragie bedeutet einen Umweg auf der Strecke Kuszleiki—Niemoksty, die in der Geraden etwa 6 Meilen beträgt. Auf dieser Geraden, in der Mitte, liegt aber Pogare (westlich Pokrozencie), das den Entfernungsangaben besser entsprechen würde.

W. 8. Die Asarune, an welcher nach W. 13 Arisken lag, ist die Ezeruna, Nebenfluß der Jura bei Poszeruny. Wildnisgrenze: Von Cutibe (Kutymy) in das lant czu Medenikin sint 2 mile weges.

W. 9. Absch. 2: Auf die Lokista muß man in der Gegend von Schilele getroffen sein, wenn der Weg Lokista—Gienieta—Parsepil herauskommen soll.

W. 10. Nach Henneberger erweiterte sich die Jäge vor ihrer Mündung zum Warsze-See, an den noch der heutige Ort Warrischken erinnert.

W. 11. Wildnisgrenze: Von dannen bis an das lant czu Medenyken 3 myle.

W. 12. Gilt die unscharfe Angabe: „2 mile truge dameraw in das land czu Medeniken vf die lynke hand vnd czu Caltenenen vf die rechte hand“ für beide Strecken? Die Entfernung der Wildnisgrenze von Wingieniki ist zu groß angegeben. W. 18 bestätigt, daß hier ein Irrtum des Leitsmannes vorliegt. Nach W. 12 nämlich sind von Putwie bis zur Wildnisgrenze 3 Meilen, nach W. 18 1½ Meilen. Da alle anderen W. für die letzte Angabe sprechen, soll sie eingesetzt werden.

W. 13. Die Richtung des Weges von Kutymy ab ist insofern berechtigt, als das Ziel Lawkow ist. Wildnisgrenze: Von dannen bis czu Kutenfelde 4 mile cleynes waldes vnd ist gut czu rumen, von dannen 2 mile bis in das land gutes wegis.

W. 14. Die Entfernung der Wildnisgrenze von Kutymy ist hier ganz singulär auf nur 1 Meile berechnet.

W. 15. Die Angabe der Wildnisgrenze ist nicht so deutlich wie in den anderen W.: So kumet man vf die Santacka, do die Anta (Ancza) vnd die Sassow (Szcszuwa) invallen, vnd do ist eyn gros weg von dannen 3 mile wegis gerichte in das land czu Crasyen, vnd vf die rechte hand trifft man das land Weducklen vnd vf die linke hand das land Caltenenen, vnd die land trift man alle ane hegene. In der Verbindung mit den einzelnen Eigennamen ist der Gegensatz des „Landes“ zur Wildnis nicht klar ersichtlich und daher nicht benutzt worden.

W. 16. Meletow ist der Malete-Bach südöstlich Tilsit, an dem heute Pamletten liegt (= Pa—maletten). Da Dangenfeld nicht zu lokalisieren war, konnte die Wildnisgrenze nicht verwertet werden: Von dannen kumit man vf Dangenfeld, do sal man sich wopenen, vnd ist denne vordan 3 myle in das land. Absch. 3 ist eine Bestätigung von W. 5.

W. 17. Mergilsee = Margensee bei Schreitlaugken. Das Feld

Tilgauten ist an der Ilgota, einem Nebenfluß der Jura nördlich Pojurze zu suchen. Die Nereathe war nicht zu ermitteln.

W. 18. Wildnisgrenze: Hinter Putwie vort 1½ mile bis in das land vnd ist rum weg.

W. 19. Der Ausgangspunkt vom Walde Wint wird, da der Weg doch wahrscheinlich senkrecht zur Memel bis zur Wildnisgrenze führte, durch die Angabe am Schluß näher festgelegt: Erogeln (Ejragola) lyt vf die rechte hant vnd Rossieyn (Rossieny) vf die linke hant, nämlich auf einen Punkt an der Memel auf der Mittellinie zwischen diesen beiden Orten, in der Nähe von Wielona. Hier lag nach W. 19 Anm. 3 die Ostgrenze des Waldes Wint, so daß beide Angaben sehr gut in Einklang stehen. In der Gegend östlich Lucinowo mag man auf die Mitwa bei ihrer Biegung nach Westen, nördlich davon bei Misiuny auf die Hagen gestoßen sein. Nördlich Misiuny liegt Pomituwie, das also mit Pomedien identisch wäre. Die Gleichsetzung zweier bedeutungsverschiedener Wörter wird man nicht auf die Angleichung der preußischen Leitsleute an einen ihnen geläufigen Namen oder einen Irrtum des Schreibers zurückführen können, da auch Wigand von Marburg das Land Pomedien in Samaiten kannt. (W. 19 Anm. 3.)

W. 20. Stimmt in allen Angaben mit dem ausführlicheren W. 26 überein.

W. 23. Namile = Niemila, Nebenfluß der Jura bei Pojurze.

W. 24. Wildnisgrenze: Von dannen bis an die Santacka... von dannen bis an das land 4 mile wiltnisz, vnd denne in das land vordan 1 myle czum walde Nemagste (Niemoksty) genant. Niemoksty liegt also im Siedlungslande, 1 Meile von der Wildnisgrenze entfernt.

W. 26. Der Weg muß östlich Erzwilki auf die Szaltona treffen, da nachher die Upa überschritten wird, welche nordwestlich Erzwilki in die Szeszuwa fließt. Die Upa liegt im Walde, bildet nicht die Nordgrenze des Waldes. Die Wildnisgrenze kommt also nicht weit südlich Widukle an den Plateaurand zu liegen. Wildnisgrenze: Wen man vs dem walde kumpt, so hat man 1 mile wegis gute damerow bis in das land czu Weduckelen. Übereinstimmung mit W. 20: Dort 3 Meilen, hier 4 „cleyne" Meilen von der Szaltona bis zur Wildnisgrenze.

W. 27. Besagt für die Wildnisgrenze dasselbe wie W. 20 und W. 26: 3 Meilen von der Szaltona. Als drei verschiedene Zeugnisse, die zum selben Resultat kommen, wird man diese W. nicht ansehen können, denn sie haben dieselben Leitsleute, Rexa und Twirbut. Doch sind es auch nicht verschiedene Fassungen desselben W., da sie zeitlich auseinanderliegen. W. 20 vom 18. Oktober 1395, W. 26 vom 28. Oktober 1393, W. 27 vom 30. Mai 1395.

W. 28. Legutten = der Teich Layet bei Schreitlaugken. Ob der Weg bis zur Mündung oder bis zur Quelle des Wischwillbaches ging, ist nicht zu entscheiden. Nimmt man die Mündung an, die etwa 2 Meilen von Layetteich entfernt ist, so stimmt die Entfernung von 5 Meilen bis Sontoki nicht. Von Sontoki bis zur Quelle der Wischwill sind 5 Meilen, aber dann beträgt die Entfernung bis zum Layetteich mehr als 2 Meilen. Ich entscheide mich für die Wischwillquelle. In Bezug auf Traplauken = Trepy stimme ich Hirsch bei. 2 Wildnisgrenzen: 1. Von Sontoki 5 Meilen in Richtung Widukle „... das heißt Santaken vlys... von dannen hat man 5 myle in das land czu Weduckelen." 2. 2 Meilen nördlich Trepy: „So mus das heer sich teilen vf eyme velde Traplauken genant, das lyt 2 mile vor dem lande." Niemoksty liegt 1 Meile von der Wildnisgrenze im Siedlungslande, übereinstimmend mit W. 24 und W. 27.

W. 31. Von Marienburg a. d. Dubissamündung sind über Welun „7 mile bis in das land." Bei der Ungenauigkeit der Angaben kann die Wildnisgrenze nur ungefähr erschlossen werden. Sicher aber ist Stenenen, an der Wildnisgrenze, südlicher als das von Hirsch angenommene Stengury nördlich Widukle.

W. 34. Geysow = Gojzew östlich der Dubissamündung, nicht Gojzewka bei Poniewiezyk, da zwischen den beiden Orten der Grauden liegen soll. Nach Osten in Richtung Poniewiezyk liegt Wald, nach W. 62 auch im Norden nach Ejragola zu.

W. 35. Galve möchte ich mit Kwialjany identifizieren, da die Gerade zwischen Leczcze und Jaswoijnie etwa 4 Meilen beträgt und Kwialjany auf dieser Linie liegt. Hirsch lokalisiert anders.

W. 39. Die angegebenen Entfernungen treffen etwa auf Szamaitkehmen, Gr. Berschkurren, Gr. und Kl. Baitschen, die Lepone östlich Göritten, Wyzaidy süd-östlich Wylkowysk, die Szeszuppe bei

ihrer großen Biegung. Doch sind die Zahlenangaben dieses W. recht ungenau.

W. 42. Es ist ungefähr derselbe Weg wie in W. 40. Jn der Wegrichtung schließe ich mich Hirsch an. Die Namen der Bäche in der Wildnis, die Hirsch unermittelt ließ, sind folgendermaßen zu ergänzen: Sassen = Szosznja, rechter Nebenfluß der Szeszuppe. Daß die Szosznja zwei Mal überschritten wird, ist bei ihrem ostwestlichen Lauf sehr möglich. Pobalxte = die Powobelksna, Nebenfluß der Pilwa. Die Überquerung muß nicht weit von der Quelle stattgefunden haben. Jusse = die Jeszja. Wyte = die Witza, Nebenfluß der Jeszja bei Godlewo. Ob mit Hirsch der Bach Zelwo mit dem Zanilebach zu identifizieren ist, scheint mir nicht sicher.

W. 43. Die Milow ist nicht Mehlauken, sondern die Mehlawa, der Bach bei Mehlauken, von dem die Siedlung erst ihren Namen hat. (Vgl. A. Thomas, Litauen nach den Wegeberichten Seite 16.)

W. 48. Rümeginen = Romainje an der Niewirschamündung. Alles

W. 48. Rümeginen = Romainje an der Niewiaschamündung. Alles ist Siedlungsland, ausgenommen vielleicht die Strecke Romainje—Schatyja.

W. 49. Ginnen = Bach Ginia.

W. 50. Podawgo = Podawgo östlich Gojzew.

W. 52. Meyliskenfeld ist auf der Karte nicht berücksichtigt. Putry liegt schon im Siedlungsland, ebenso Weradow. Das flies czu Uppythen = die Upis, Nebenfluß der Mitwa nördlich Jodajcie. Waykowsoppe könnte der Bach Kawnuppis zwischen Rossienie und Widukle sein.

W. 57. Der See Gowayzen ist mit dem zwischen Kurnehnen und Gawaiten liegenden heutigen Kurnsee zu identifizieren, weil aus dem Kurnsee die Gawaite entspringt und der Namenzusammenhang naheliegend ist. Den letzten Buchstaben des Wortes hinter Zereems las ich in einer Ausfertigung des W. (im Ordensbriefarchiv zum Jahre 1384) nicht wie Hirsch als x, sondern als Abkürzung für un. Damit hätte man dasselbe Wort wie in W. 60: Assern oder Aserun. Nach Trautmann, Altpreußische Sprachdenkmäler ist preußisch assarun = See, so daß man nicht mit Hirsch Entlehnung aus dem Polnischen anzunehmen braucht. Daß der Weg durch die Wildnis führte, geht aus den Sätzen hervor: „Ouch habin sy vel lute in der Wiltnis gefundin vnde vel hews,“ d. h. natürlich, auf dem

eben beschriebenen Wege, ferner: „... vnde habin dy wege geczeichnet bis eyne myle von der Memel vnde vff eynen weg, der obir dy Memel recht geet in das landt."

W. 60. Lixdune und der See Glummes konnten nicht ermittelt werden. Der ganze Weg liegt in der Wildnis: Dis sint die nachtleger in der wiltnisse czwischin Leczenburg vnd Merkin."

W. 62. Der Weg muß ziemlich genau von Westen nach Osten gehen. (Maximum nach Nord und Süd: Suprasl und Ploska.) Durch diese beiden Punkte erhält die Wegrichtung genügend Festigkeit. Die Wildnisgrenze kann in der Fortführung dieser Richtung eingetragen werden. Denn ebenso wie in W. 65, wo trotz der Überschrift „Uf Garthen" der Weg nicht nach Grodno führt, kann Garthen hier einfach nur Oberlitauen bezeichnen (Vgl. W. 65, Anm. 24). Wildnisgrenze: Von dannen... vf eyn vlyes, das heiset die Swiczlecze... Von dannen hat man 5 mile an das land, do man dorfer vindet.

W. 67. Kele (in Ordensurkunden auch zuweilen einkele) würde ich als deutsches Wort ansehen = Einbuchtung, Biegung. (Vgl. Frischbier, Preußisches Wörterbuch.)

W. 73. Leyentrackin paßte der Lage nach auf Leljusche in der Nähe der Memel. (Vgl. auch W. 81.) Rudemyne oder Rudeniskin identifiziere ich nicht mit Rudenikin a. d. Mereczanka, sondern mit Rudomin südlich Wilna, weil letzteres auf dem weiten Wege Markieniki—Miedniki liegt. Byuttiskin = Bijutischki auf dem Wege Oszmiana—Krewo. Von Bijutischki ab wird der Weg nicht weiter eingezeichnet, weil die Rastplätze nicht lokalisiert werden konnten. Dies fällt nicht ins Gewicht, da für diese Strecke keine Angaben über die Siedlungsbeschaffenheit gemacht werden.

W. 81. Der Zufluß der Mereczanka heißt Wersoka. Iwanischki nordwestlich Oszmiana ist mit Iwandorfe Patrikeson identisch. Die übrigen Namen zwischen der Wersoka und Oszmiana wurden nicht gefunden. Der Weg ist nur bis Krewo gezeichnet, weil die Rastplätze des Rückwegs sehr hypothetisch sind und eine bereits festgelegte Gegend betreffen.

W. 82. Es ist sehr deutlich, wie das Siedlungsland gerade an der Memel beginnt: Von der Kirsne bis czum huse Nameneyten (Niemonajcie) das vf jenseit der Memil liet, das ist 4 mile, doczwischin mus man in etlichin enden rumen. Von Nameneyte vf

eyn vlies, das heist Nawde 2 mile rum weg, czu heerin gnug.“ Nawde = Niedsingi. Die Zwischenstationen von Przelaje bis an die Solcza waren nicht festzustellen. Unter Dzitwa ist sicher die Ditto zu verstehen, deren heutige Nebenform Ditwa lautet.

W. 88. Daß die Use mit dem Wolkusch identisch ist, der W. 87 Wilkose genannt wird, glaube ich nicht, kann aber auch keinen anklingenden Namen auf dem Weg von der Netta bis in die Gegend Wasilischki—Ostryna finden. W. 93 wird derselbe Fluß Ussy genannt. Vielleicht ist es die Tscharnaja Hancza? Prywiske = Prawdzisken auf der Reichsgrenze. (Vgl. J. Sembrzycki. Die Nord- und Westgebiete der Jadwinger und deren Grenzen. Altpr. Monatsschr. 28.) Der Schwansee dürfte der Gollubsee sein, da altpreußisch gulbis = Schwan (R. Trautmann, Altpreußische Sprachdenkmäler). Die angegebene Wildnisgrenze liegt in der Gegend von Grodno: „Ven der Use 4 mile ins lant.“

W. 90. Skalewo = Szalewo südöstlich Zabloc.

W. 91. Die Spuscha kann nicht mit der Spusza identisch sein, die in die Skidzelka, Nebenfluß der Kotra, fließt.

W. 93. Für Zabitte nehme ich gegen Hirsch Zaczepicze an der Memel an. Lediska, der Treffpunkt der beiden Wege, war nicht festzustellen.

W. 99. Mit den übrigen kurz gemessenen Angaben verglichen, kann Hostilkandorf nicht viel von der Geraden Grodno — Fluß Getwese abweichen. Hostilowcze, das Hirsch ansetzt, liegt aber ganz außerhalb der Wegrichtung.

W. 100. Baris halte ich für den Personennamen Boris vor dem Patronymikon Alzerowitz.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a) Ungedruckte Quellen aus dem Staatsarchiv zu Königsberg.

Ordensfoliant 5a und b Schadenbücher.
„ 7 Prussie composicio.
„ 92 Handfestenbuch III
„ 94 Handfestenbuch V
„ 95 Handfestenbuch VI

Ordensfoliant 96 Handfestenbuch VII
„ 97 a und b Handfestenbuch VIII
„ 103 Privilegia des Bistums Samland A.
„ 104 Privilegia des Bistums Samland B.
„ 105 Privilegia des Stifts Samlandt. Item Grentzen, Recesz und Handfesten der Ämter Tapiau, Gerdauen, Allenburg usw.
„ 106 Handfesten des Bistums Samland.
„ 109 Hoken- und hubenbuch uff Samlandt.
„ 110 Samländisches Zinsbuch.
„ 111 Hubenzal, zins, dinst und handvesten auff Samblant.
„ 112 Handfesten der Gebiete Labiau und Laukischken.
„ 113 Handfesten des Gebiets Ragnit und des Kammeramts Labiau.
„ 122 Verschreibung, Bestallung, Leibgeding, Revers, Quittanz 1504—8.
„ 123 Verschreybung, Handvhesten, Bestallung, Zulaszbrief 1513—22.
„ 124 Hausbuch von Ragnit.
„ 125 Hausbuch von Memel.
„ 131 „Großes Zinsbuch."
„ 133 Visitationsartikel für die zur hochmeisterlichen Kammer gehörigen Ämter 1502—22.
„ 135 Visitationsbuch 1508.
„ 185a Verzeichnis des im Bistum Samland gefallenen Schosses 1515.

Ordensbriefarchiv.

Ostpr. Foliant 118 Metrik der Ämter Labiau, Tapiau, Taplacken, Saalau, Georgenburg, Interburg, Tilsit, Ragnit.
„ „ 184 Hausbuch von Insterburg Litt. A.
„ „ 185 Register dazu.
„ „ 209 Hausbuch von Labiau Tom. 1.
„ „ 210 Hausbuch von Labiau Tom. 2.
„ „ 315 Beständniß-Buch der 10 Schulzenämter von Ragnit.
„ „ 316 Register.
„ „ 317 Hausbuch von Ragnit Nr. 1.
„ „ 318 Hausbuch von Ragnit Nr. 2.

Ostpr. Foliant 319 Hausbuch von Ragnit Nr. 3.
„ „ 337 Grünes Hausbuch von Schaaken.
„ „ 356 Hausbuch von Tapiau Tom. 1.
„ „ 357 Hausbuch von Tapiau Tom. 2.
„ „ 368 Ältestes Hausbuch von Tilsit d. a. 1551.
„ „ 369 Hausbuch von Tilsit Nr. 1.
„ „ 371a Hausbuch von Tilsit.
Ostpr. Foliant 911a/7 Steueranlagen 1540, 1543 Georgenburg und Saalau.
„ „ 911a/11 „ „ „ Insterburg.
„ „ 911a/14 „ „ „ Labiau und Laukischken.
„ „ 911a/19 „ „ „ Memel.
„ „ 911a/27 „ „ „ Ragnit.
„ „ 911a/30 „ „ „ Schaaken.
„ „ 911a/34 „ „ „ Tapiau. und Taplacken.
„ „ 911a/35 „ „ „ Tilsit.
„ „ 1286 Visitation der Partikulare in Saalfeld, Tilsit, Lyck 1586/94.
„ „ 1306 Ragniter Visitation der Dorfgrenzen mit Rissen 1578.
„ „ 1307 Ragnitsche Grenzhändel 1580.
„ „ 1508 Ragniter Grenzbuch mit Rissen 158X.
„ „ 12692 Amtssachen des Amts Ragnit auch Tilsit und Tauroggen.
„ „ 12692a Protokoll der Justiz-Visitation der Ämter Labiau, Tilsit, Ragnit 1578.
„ „ 12694 Amtssachen des Amts Ragnit.
„ „ 13917 Kollektaneen zur Geschichte der Stadt Tilsit.
„ „ 14381 Amt Labiau, Tilsit, Ragnit, Insterburg 1512—24.
„ „ 14402 Amt Ragnit 1579—82.
„ „ 14424 Amt Tilsit 1579—82.
Foliant 9392 Amtsrechnung von Ragnit 1548/49.
„ 9393 Hausrechnung des Amtes Ragnit 1548/49.

b) Gedruckte Quellen.

Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Hrsgeg. von M. Toeppen. Leipzig 1878.

Chronik des Vincentius Kadlubek. Hrsgeg. von A. Bielowski. Monumenta Poloniae Historica. Lemberg 1872.

Codex diplomaticus Lithuaniae. Hrsgeg. von E. Raczynski. Posen 1845.

Codex diplomaticus Prussicus. Hrsgeg. von J. Voigt. Königsberg 1836 ff.

Codex diplomaticus regni Poloniae. Hrsgeg. von M. Dogiel, Wilna 1758/59.

Codex epistolaris Vitoldi. Hrsgeg. von A. Prochaska. Krakau 1882.

C. Henneberger, Große Landtafel von Preußen. Neudruck, hrgeg. von der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft, Königsberg 1863.

Erclerung der gröszeren preuszischen Landtafel. Königsberg 1595.

Hennig, De rebus Jazygum. Königsberg 1812.

Livländische Reimchronik. Hrsgeg. von L. Meyer. Paderborn 1876.

Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch. Hrsgeg. von G. v. Bunge. Reval 1833 ff.

Preußisches Urkundenbuch. 1. Bd. 1. Hälfte hrsgeg. von Philippi und Wölky, Königsberg 1882. 2. Hälfte hrsgeg. von A. Seraphim. Königsberg 1909.

Scriptores rerum Prussicarum. Hrsgeg. von Th. Hirsch, M. Toeppen und E. Strehlke. Leipzig 1864 ff.

R. Trautmann, Die altpreußischen Sprachdenkmäler. Göttingen 1909/10.

Urkunden zur Geschichte des ehem. Hauptamts Insterburg. Hrsgeg. von H. Kiewning und M. Lukat. Insterburg 1895/96.

Urkundenbuch des Bisthums Samland. Hrsgeg. von P. C. Wölky und H. Mendthal. Leipzig 1891—1905.

Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae. Hrsgeg. von A. Theiner. Rom 1860 ff.

II. Literatur.

N. Aberg, Ostpreußen in der Völkerwanderungszeit. Uppsala 1919.

A. Bezzenberger, Die litauisch-preußische Grenze. Altpr. Monatsschr. XIX. 1882.

A. Bezzenberger, Über die Verbreitung einiger Ortsnamen in Ostpreußen. Altpr. Monatsschr. XX. 1883.

" " Die Kurische Nehrung und ihre Bewohner. Stuttgart 1889.

" " Geologisches und Ethnographisches aus dem Kreise Pillkallen. Pillkallen 1889.

" " Bemerkungen zu dem Werk von A. Bielenstein über die ethnologische Geographie des Lettenlandes. Tiré du Bulletin de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg. 1895.

" " Der Werdegang des litauischen Volkes. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1916.

A. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert. St. Petersburg 1892. Mit Atlas.

A. Brückner, Die slawischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Leipzig 1879.

H. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert. Rostock 1875.

" " Die Kolonisation von Ostdeutschland. Progr. des Realgymnasiums zu Langenberg 1888.

A. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Halle a. d. S. 1884.

H Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896.

E. Hollack, Vorgeschichtliche Übersichtskarte von Ostpreußen. Mit Erläuterungen. Glogau—Berlin 1908.

Krause, Litthauen und dessen Bewohner. Königsberg 1834.

C. Krollmann, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Ordenslandes Preußen nach den Schadenbüchern (1411) Berlin 1919.

R. Krumbholtz, Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Melnosee. Altpr. Monatsschr. XXVI und XXVII. 1889 und 1890.

J. Kuck, Die Siedelungen im westlichen Nadrauen. Diss. Königsberg 1909.

K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen. Gotha 1908.

W. Mitzka, Ostpreußisches Niederdeutsch nördlich vom Ermland. Deutsche Dialektgeographie Heft 6. Marburg 1921.

H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. 17. u. 18. 1904 und 1905.

C. Schirren, Rezension des Werkes von A. Bielenstein. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1893.

J. Sembritzky, Die Nord- und West-Gebiete der Jadwinger und deren Grenzen. Altpr. Monatsschr. XXVIII. 1891.

" " Geschichte des Kreises Memel. Memel 1918.

" " und A. Bittens, Geschichte des Kreises Heydekrug. Memel 1920.

O. Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreußen vor der Ordenszeit. Mit Karte. Halle a. S. 1921.

O. Schmieder, Litauen. In: Zwölf länderkundliche Studien. Von Schülern Alfred Hettners ihrem Lehrer zum 60. Geburtstag. Breslau 1921.

B. Schumacher, Die Erforschung der Kolonisation von Ost- und Westpreußen vom 15. bis 17. Jahrhundert, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins. Berlin 1905.

A. Sjögren, Über die Wohnsitze und die Verhältnisse der Jatwägen. St. Petersburg 1859.

A. Thomas, Litauen nach den Wegeberichten. Progr. des Tilsiter Realgymnasiums 1885.

M. Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen. Mit Atlas. Gotha 1858.

" " Geschichte Masurens. Danzig 1870.

J. Totoraitis, Die Litauer unter dem König Mindowe. Diss. Freiburg i. Sch. 1905.

J. Voigt, Geschichte Preußens. Königsberg 1827 ff.

L. Weber, Preußen vor 500 Jahren. Danzig 1878.

H. Witte, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1907.

E. Zurkalowski, Studien zur Geschichte der Stadt Memel und der Politik des Deutschen Ordens. Altpr. Monatsschr. 43. 1906.

Außer den in den zitierten Werken enthaltenen wurden noch folgende Karten benutzt:

Karte des Deutschen Reichs. Maßstab 1:100000. Blatt 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 30, 31, 32, 33, 34, 51, 52, 53, 54.

Karte von Westrußland. Maßstab 1:100000. Herausgegeben vom Preußischen Generalstab 1916.

L. Friederichsen, Karte von Litauen. Maßstab 1:750000.

Erläuterungen.

Einleitung

1) Inzwischen, in den Jahren 1921—23, wurde das Siedlungsmaterial für das ganze Gebiet, den gesamten Nordosten Ostpreußens bis etwa zur Alle und im Süden bis über Goldap hinaus, bis 1618 aufgefüllt.

S. 6

1) M. Toeppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen. Gotha 1858. S. 34 ff. und Karte 1 in dem zugehörigen Atlas.

2) A. Bezzenberger, Die litauisch-preußische Grenze. Altpreuß. Monatsschr. 19. 1882. — Derselbe, Ueber die Verbreitung einiger Ortsnamen in Ostpreußen. Altpreuß. Monatsschr. 20. 1883.

S. 7

1) K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen. Gotha 1908. S. 17/18.

2) R. Trautmann, Die altpreußischen Sprachdenkmäler. Göttingen 1909/10. S. VIII.

3) N. Aberg, Ostpreußen in der Völkerwanderungszeit. Uppsala 1919. S. 9.

4) J. Sembritzky, Geschichte des Kreises Heydekrug. Memel 1920.

5) H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte 17 und 18. 1904 und 1905.

6) Im Vorwort zu: Urkunden zur Geschichte des ehem. Hauptamts Insterburg. Von W. Kiewning u. M. Lukat. Insterburg 1895/96. S. XII.

S. 8

1) Die Darstellung des folgenden Abschnitts beruht im wesent-

lichen auf den Ergebnissen von J. Totoraitis, die Litauer unter dem Könige Mindowe bis zum Jahre 1263. Freiburg i. Schw. 1905. Zitiert wird er nur bei abweichender Ansicht. Dazu kommt die Abhandlung von R. Krumbholtz, Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Melnosee. Altpr. Monatsschr. XXVI u. XXVII. 1889 u. 1890. Sonst fehlt es an Bearbeitungen der ältesten litauischen Geschichte in deutscher Sprache.

S. 9

1) a. a. O. S. 86.

2) Vgl. z. B. a. a. O. S. 95 mit 104—118.

3) Liv.-, Esth.- und Curländisches Urkundenbuch, herausg. von G. v. Bunge. Reval 1833—73. I Nr. 236.

S. 10

1) Krumbholtz, a. a. O. XXVI S. 227.

2) Livländ. Reimchronik, herausg. von L. Meyer, Paderborn 1876. Vers 4624—25.

3) Peter von Dusburg, Chronicon terrae Prussiae. SS rer. Pruss. I, S. 95

4) Vgl. Krumbholtz, a. a. O. XXVI, S. 195.

S. 11

1) SS rer. Pruss. II S. 42.

2) Livländ. Reimchronik, Vers 6390—95.

S. 12

1) Krumbholtz, a. a. O. XXVI, S. 196. Ich möchte als Beweis noch eine Beschwerde des Ordensvogts von Samaiten aus dem Jahre 1409 zufügen, daß der Hauptmann des Großfürsten, Rambold, über die Nawese übergreife. Codex epistolaris Vitoldi ed. A. Prochaska. Krakau 1882. Nr. 398.

2) Z. B. Vers 5445—47: Die Lettowen al zu hant, Die Samaiten sint genant, Qwamen vor Dobenen stoltz.

3) Dusburg S. 131.

S. 13

1) Dusburg S. 133.

2) Vgl. o. S. 8.

3) Vgl. u. S. 26 ff.

4) Vgl. u. S. 14—19.

5) Urk., gedruckt bei Hennig, De rebus Jazygum. Königsberg 1812. S. 15.

6) Vgl. Totoraitis, a. a. O. S. 82 ff., S. 119 ff., S. 145—46.

S. 14

1) Ibid. S. 85.

2) Ibid. S. 87.

3) Ibid. S. 120.

4) Ibid. S. 122.

5) Dusburg S. 112.

6) Totoraitis, a. a. O. S. 145.

7) Dusburg S. 50.

8) Bei A. Sjögren, Ueber die Wohnsitze und die Verhältnisse der Jawägen. St. Petersburg 1859. S. 169.

9) Vgl. Toeppen, Geographie, S. 30/31, und J. Sembrzycki, Die Nord- und Westgebiete der Jadwinger und deren Grenzen. Altpr. Monatsschr. XXVIII. 1891.

S. 15

1) H. Helmolt, Die Entwickelung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896.

2) Chronik des Vincentius Kadlubek. Herausg. v. A. Bielowski. Monumenta Poloniae Historica. Lemberg 1872. S. 422.

S. 16

1) Urk. bei Hennig, De rebus Jazygum. Addit. I.

2) Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae. Wilna 1758/59. IV, Nr. 88.

3) Codex epistolaris Vitoldi Nr. 861.

4) SS rer. Pruss. II, S. 709: Mit dem lande ezu Littowen vormittel der Nawesen des vlises, vort von dem mittag vnd in den obent mit der heren lande von Prusen sudlant vnd Schalwenlant genant vnd der heren wiltnisse vormittelz des flises Memel genant.

5) Codex epistolaris Vitoldi Nr. 1005.

S. 17

1) Livländ. Urkundenb. IV, Nr. 2637.

2) J. Sembrzycki, Die Nord- und Westgebiete der Jadwinger und deren Grenzen. Altpr. Monatsschr. XXVIII.

S. 19

1) Codex diplomaticus Prussicus. Herausg. von J. Voigt. Königsberg 1836 ff. III, Nr. 134.

2) Wigand von Marburg, SS rer. Pruss. II, S. 579, Anm. 1089.

3) Dusburg, SS rer. Pruss. I, S. 145 und 146.

4) So auch Th. Hirsch in Anm. 6 zu Wegebericht 81, SS rer. Pruss. II, S. 700.

5) J. Sembrzycki, Die Nord- und Westgebiete der Jadwinger. Altpr. Monatsschr. XXVIII, S. 81.

6) Preuß. Urkundenbuch, 2. Hälfte. Herausg. von A. Seraphim. Königsberg 1909. Nr. 39 und 79.

7) Ibid. Anm. zu Nr. 79.

S. 20

1) Ueber die Kämpfe der Sudauer mit Masovien und Kujavien vgl. M. Toeppen, Geschichte Masurens. Danzig 1870. S. 24 u. 26.

2) Preuß. Urkundenb., 2. Hälfte, Nr. 104.

3) A. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae. Rom

1860 ff. I, Nr. 110. — A. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Halle a. S. 1884. III, S. 103.

4) Theiner, a. a. O. I, Nr. 109. Ewald, a. a. O. III, S. 104.

5) Nach der Urk. Innocenz IV. vom 10. Mai 1254 (Codex diplomaticus Prussicus I, Nr. 96) ist Galindien bereits erobert.

6) Ersichtlich aus der Urkunde Alexanders IV. vom 6. Januar 1257. Preuß. Urkundenbuch, 1. Hälfte, Nr. 331. Ewald, a. a. O. III, S. 105.

7) Codex diplomaticus Prussicus I, Nr. 96. Ewald, a. a. O. III, S. 106.

S. 21

1) Preuß. Urkundenbuch, 1. Hälfte, Nr. 298. Ewald, a. a. O. III, S. 107.

2) Codex diplomaticus Prussicus I, Nr. 102.

3) Preuß Urkundenbuch, 1. Hälfte, Nr. 329. Ewald, a. a. O. III, S. 113.

4) Dogiel IV, Nr. 30.

5) Preuß. Urkundenbuch, 2. Hälfte, Nr. 104. Ewald, a. a. O. III, S. 116.

6) Roepell, Geschichte Polens I. Hamburg 1840.

7) Dusburg S. 99.

8) Dusburg S. 146.

S. 22

1) Codex diplomaticus Prussicus III, Nr. 134. Toeppen, a. a. O. S. 104.

2) Codex epistolaris Vitoldi Nr. 13. Toeppen, a. a. O. S. 104.

3) Codex epistolaris Vitoldi Nr. 63.

4) Johann von Posilge, SS rer. Pruss. III, S. 162. Toeppen, a. a. O. S. 105.

5) Ibid. S. 179.

6) Ibid. S. 180.

7) J. Voigt, Geschichte Preußens. Königsberg 1827—39. VI, S. 74. S. 74.

8) Ibid. S. 67—72.

S. 23.

1) Codex diplomaticus Prussicus V Nr. 86. Toeppen, a. a. O. S. 106.

2) offenbar = Suppe (s. u.) = Scheschuppe. Welche Bedeutung das angehängte werse hat, ist Verf. nicht bekannt. Aehnliche Anhängsel kommen in den Urkunden häufig vor; vgl. z. B. die in den Wegeberichten neben Warnen vorkommende Form Warnetiltas für das heutige Varniai (tiltas = Brücke).

3) Nach der geographischen Lage und dem Namensanklang könnte an den See Okunin nordwestlich Suwalki gedacht werden.

4) Livländ. Urkundenbuch IV Nr. 1478 und 1479.
5) Krumbholtz, a. a. O. XXVII, S. 41—47.
6) Ibid. S. 44.
7) Ibid. S. 74—75.

S. 24
1) Urkunde gedruckt bei Hennig, De rebus Jazygum S. 39.
2) Toeppen, a. a. O. S. 107, vertritt die entgegengesetzte Auffassung, nämlich daß die Grenze von 1398 Gültigkeit gehabt hätte.
3) Dogiel IV Nr. 88.
4) J. Voigt, a. a. O. VII S. 185.
5) Die Verhandlungen Benedikts von Marca sind enthalten im Ordensfolianten 7 des Königsberger Staatsarchivs, betitelt Prussie composicio.
6) Voigt, a. a. O. VII S. 231—236.
7) Bericht des H. M. über den Tag Codex epistolaris Vitoldi Nr. 584. Johann von Posilge, SS rer. Pruss. III S. 339.
8) Codex epistolaris Vitoldi Nr. 529.
9) Johann von Posilge, SS rer. Pruss. III S. 365, Voigt, a. a. O. VII S. 290—295.

S. 25
1) Johann von Posilge, S. 379, Voigt, a. a. O. VII S. 328—331.
2) E. Raczynski, Codex diplomaticus Lithuaniae. Posen 1845. S. 237 ff.
3) Dogiel IV Nr. 88.
4) Codex epistolaris Vitoldi Nr. 861: terra Samaytarum... que eciam est et semper fuit unum et idem cum terra Lythwanie, nam unum ydeoma et uni homines. Sed quod terra Samaytarum est terra inferior ad terram Lythwanie, ideo Szomoyth vocatur, quod in lythwanico terra inferior interpretatur. Samoyte vero Lythwaniam appelant Auxstote, quod est terra superior respectu terre Samaytarum. Samagitte quoque homines se Lythwanos ab antiquis temporibus et nunquam Samaytas appelant, et propter talem ydemptitatem (sic) in titulo nostro nos de Samagicia non scribimus, quia totum unum est, terra una et homines uni.
5) Bericht über den Tag im Codex epistolaris Vitoldi Nr. 898.
6) Friedensurkunde Livländ. Urkundenbuch IV Nr. 2637.

S. 26
1) SS rer. Pruss. I S. 51: Unter der Ueberschrift: De diversitate Pruthenorum. Terra Prussie in XI partes dividitur... Septima Nadrowia, in qua Nadrowite. Octava Scalovia, in qua Scalovite. Nona Sudowia, in qua Sudowite.
2) Ibid. S. 50: Terra Prussie pro terminis suis infra quos constituta est, habet Wiselam, mare salsum, Memelam, terram Russie, ducatum Masovie et ducatum Dobrinensem.
3) Ibid. S. 53: Fuit autem in medio nacionis huius perverse

(der Preußen) scilicet in Nadrovia locus quidam dictus Romow.

4) Ibid. S. 53: ... Ita ad istius (des Criwe) nutum seu mandatum non solum gentes predicte sed et Lethowini et alie naciones Lyvonie terre regebantur.

5) Ibid. S. 137: Expugnatis favente domino Jesu Christo cunctis gentibus terre Prussie restabat adhuc una et ultima scilicet Sudowitarum.

6) Ibid. S. 146: Explicit bellum Prussie. Incipit bellum Lethowinorum... contra gentem illam potentem et durissime cervicis exercitatamque in bello, que fuit vicinior terre Prussie ultra flumen Memele in terra Lethowie habitans, inceperunt bellum in hunc modum.

7) Ibid. S. 49.

8) Ibid. S. 112.

S. 27

1) Ibid. S. 129.

2) L. Weber, Preußen vor 500 Jahren. Danzig 1878. S. 30.

3) Preuß. Urkundenbuch, 2. Hälfte, Nr. 88: ... tam in orientis quam Pruscie ac Livonie et in conterminis eis partibus...

4) Ibid. Nr. 89.

S. 28

1) Voigt IV, S. 558/59.

2) Chronik des Vincentius, hrsg. von Bielowski in Monumenta Poloniae Historica. Lemberg 1872. II, S. 421.

3) Berichte der älteren polnischen Chroniken bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts über Ostpommern und Preußen. SS rer. Pruss. I S. 757: Conradus ... Mazovie dux supradictus, qui multas infestaciones a Pruthenis et a Pollexianis in terra Culmensi sustinebat ... Ut resisterent Pruthenis et Pollexianis cum ipsis preliando.

4) Bei A. Sjögren, Ueber die Wohnsitze und Verhältnisse der Jatwägen. St. Petersburg 1859. S. 9: Omnis fere gens, omnisque natio Jaczwingorum adeo deleta et extincta est, ut caeteris et his quidem paucis et agrestibus, aut valetudinariis, in dictionem Boleslai concedentibus, aut Lithuanis se conjungentibus, hactenus ne nomen quidem Jaczwingorum extet.

5) Die betreffenden Stellen sind gleichfalls bei Sjögren, S. 7 angeführt.

6) O. Schlüter, Wald, Sumpf und Siedelungsland in Altpreußen vor der Ordenszeit. Halle a. S. 1921.

S. 29.

1) SS rer. Pruss. I, S. 132: De desolacione terre Nadrowie ... tamen deposita omni ferocitate se fidei et fratribus subdiderunt, preter paucos, qui terram Lethowie intraverunt, sicque terra Nadrowie predicta usque in presentem diem remanet desolata. S. 135:

De desolacione terre Scalowie... Sicque terra illa fuit sine habitatore multis annis. S. 145/146. De conversione cujusdam nobilis et mille quingentorum de Sudowia et desolacione dicte terre... Sed Scurdo capitaneus alterius partis Sudowie spreta religione fidei cum suis hominibus versus terram Lethowie est profectus, et sic terra Sudowie usque in presentem diem remanet desolata.

2) Ibid. S. 151.

3) H. Witte, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. 16. Stuttgart 1907.)

4) H. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert. Rostock 1875.

Derselbe, Die Kolonisation von Ostdeutschland. (Progr. des Realgymnasiums zu Langenburg, 1888.)

S. 30.

1) St. A. K. Schadenbuch 5 b, fol. 334 b.

2) Fol. 1: Geschrieben am Suntag Oculi ao. XCIII.

S. 31.

1) Ordensfol. 112, fol. 20.

2) Ibid. fol. 21.

3) Vgl. z. B. weiter unten die zeitlich auseinanderliegenden Verleihungen im Felde Linkonen und im Felde Gigen.

4) A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Berlin 1895. I, S. 17.

5) Zum Vergleich ist die Handfeste für Gygayle, „dem Littowen, der zcu uns geflogin hat“ über zwei Haken in Pronitten, Kr. Labiau, heranzuziehen. (Preuß. Urkundenbuch I, 2, Nr. 791.) Er ist unzweifelhaft Samaite, da er nach der Eroberung sein früheres Erbe in dem bekannten samaitischen Territorium Oukaim zurückerhalten soll.

S. 34.

1) Dysse gnad sullen si habin, dy wile dis orlyge wert. Und dy wile si vor den husern sitzcen als lange bis das man si uffs land mag seczcen.

2) Ordensfol. 5 a und 5 b.

3) Ordensfol. 5 a, fol. 47: ym krige anno XI°, XIIII tage noch weynachten.

4) Ibid. fol. 56: Am nesten Sontag noch purificacionis Marie u. fol. 340: XIIII tage vor fastnacht am dinstage.

5) Ibid, fol. 336: Schaden geschen im Ragnithschen gebite im XIten jore noch dem frede zu Thorun gemacht am Sontag noch purificacionis, zum irsten Tilszid.

6) L. Weber, a. a. O. S. 541.

7) C. Krollmann, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Ordens-

landes Preußen in den Schadenbüchern. (1411/19.) Berlin 1919. Seite 51.

S. 35.

1) Johann von Posilge, SS rer. Pruss. III, S. 291.

2) Ordensbriefarchiv. Um 1412.

3) Codex epistolaris Vitoldi, Nr. 498: September 1912. Werbunge des huskomthurs von Thorun an die fursten und herren zu dutschen landen: Item noch deme das der frede gemacht wart,... do quamen die Littauwen und Samaithen und vorbuten die merkte vor den heuszern Splitter und Neuwehus, Rangnith und das gancze Schalwische lant.

4) Grimm, Deutsches Wörterbuch unter Hackelwerk: „Es ist der lebendige, durch behacktes Buschwerk gebildete Zaun... Der Name ist auch ausgedehnt auf ein kleineres, mit einem solchen Hackelwerk umgebenes Gut, etwa ein Vorwerk, im Gegensatz zu einem durch Mauern befestigten Schlosse, aber diese Begriffserweiterung scheint nur in Preußen und den deutschen Ostseeprovinzen zu gelten."

5. L. Weber, a. a. O. S. 541.

S. 36.

1) Schadenbuch 5 a, fol. 47.

2) SS rer. Pruss. III, S. 263: ... quomen die Littowin und Samaythin vor Rangnith das hus ... und trebin weg gefangen etliche Tatern, die der kompthur do gesatzt hatte.

3) Ordensfol. 124, Hausbuch von Ragnit, fol. 14.

4) J. Sembritzki, Geschichte des Kreises Memel. Memel 1918. S. 172 weist auf die häufige Doppelnamigkeit unter den Litauern des Kreises Memel im 16. u. 17. Jahrhundert hin.

5) Vgl. u. S. 37.

S. 37.

1) Ueber die Art der Anlage dieser Siedlungen ist für jene Zeit nichts zu erschließen.

2) Ostpr. Foliant 911 a/35.

3) Die korrumpierte Form „Schalmen" statt „Schalwen" wird im 16. Jahrhundert zur herrschenden. Nach Toeppen, Ständeakten III, S. 142, tritt sie 1450 auch bei dem bekannten Schalwenkorn auf: Item klagen die stete Hollant, Tolkemith und Morung, das sie besweret werden mit dem schalmkorne und wartgelde. — Aus Paul Poles preuß. Chronik, SS rer. Pruss. V, S. 221: Anno 1274 wart Conrad von Tierbergk... hat die Nadrawer und Schalmen gezwungen. Er hat auch zcum ersten die Sudawen die edelsten und eddelisten Preussen ubirzcogen. — Der bündigste Beweis für die Gleichsetzung von „Schalmen" und „Schalwen" ist eine Abschrift des 16. Jahrhunderts im Ordensbriefarchiv von der Schalauerhandfeste Winrichs von Kniprode 1379 aus dem Ordens-

folianten 112, fol. 21. Beide Ausfertigungen stimmen wörtlich überein bis auf sprachliche Unterschiede, unter diesen auch die Ersetzung von „schalwisch“ in der Abschrift von 1393 durch „schalmisch“, z. B. „unsern Schalmen, die da wonen in dem Schalmischen Lande“. Die Außenseite trägt den bezeichnenden Vermerk Schalmen Thilzit verschreibung.

Die Beziehung auf das mittelhochdeutsche schalm = Grenze und schalmen = ein Stück Wald durch Abschälen der Baumrinde begrenzen, ist also fernzuhalten. Wohl aber mag dieses Wort zur Umbildung des alten Stammesnamens beigetragen haben, da es häufig angewandt wurde, während der Name der kleinen Volksreste an der Memel dem Gebrauch fremdgeworden war.

4) Ueber die Auswertung dieser Angabe für die Nationalität der Schalauer vgl. u. S. 41—43.

5) Nach Lage der Dinge ist fremder Zuzug zu den schalauischen Siedlungen in der Nähe der Burgen natürlich schon früher anzunehmen, aber nicht zu beweisen.

6) Hausbuch von Tilsit, Fol. 368, fol. 19: bedenckend, das auch das mehren theils die itzigen des dorfs Splitter einwohner frembde Leute und neusassenn und nicht von dem geschlechte der alten preuszen, wie sich woll nehnnen, sein solde.

7) Ibid. fol. 23.

8) Ibid fol. 23. Vorzeichnis, wasz die Splitterer unnd Preuszenn ann hubenn behaltenn.

9) Ibid. fol. 19.

10) Ibid. fol. 51: Copia derer zur Splitter handvestung.

S. 38.

1) Ibid.

2) Hausbuch von Tilsit, Fol. 368, fol. 19.

3) Abschied den Splitterern und Preuszen im hachelwerk, semptlich denn 4. december 1551. Ibid. fol. 20. — Copie der preussen im hachelwerge handvhestung 1552. Ibid. fol. 53. Ibid. fol. 23.

4) Bei der Begrenzung der städtischen Hufen nördlich der Memel im Gründungsprivileg von Tilsit (ibid. fol. 1 ff.) ist ein Grenzstein angegeben, „gericht dem orth des bollwerks Ann hause Tilse uber gelegen und ist also ein ende der stadt grenczen auff jenen seitenn der Mimell, die da der preussen und stadt feld scheidet.“

5) Ibid. fol. 20.

6) Ibid. fol. 23.

S. 39.

1) Ordensfol. 123, fol. 283.

2) Ostpr. Foliant 911 a/27.

3) Ordensfoliant 124, fol. 128, und ibid. fol. 125: bies an eyn flieslein, das do ist der Schalmer grencz.

4) Hausbuch von Ragnit, Fol. 315, fol. 85.

5) Hausbuch von Ragnit, Fol. 317, fol. 207.
6) ibid. fol. 256.
7) Hausbuch von Ragnit, Fol. 315, fol. 59.
8) 1611 Verkauf von 2 Hufen an Ludwig Keyßer, Fol. 317, fol. 200. 1614 3 Hufen an Dietrich Zink, Fol. 315, fol. 59. 1614 1 Hufe an Michel/Wendt, ibid. fol. 49. 6 Hufen 1614 an Joachim Löbel, Fol. 317, fol. 253. 3 Hufen 1614 an Hans Otter, Fol. 319, fol. 198. 3 Hufen 1615 an Michel Wendt, Fol. 315, fol. 49. 1 Hufe 10 Morgen 1615 an Joachim Löbel, Fol. 317, fol. 256.
9) Hausbuch von Ragnit, Fol. 317, fol. 207.

S. 40.

1) Ibid. fol. 207.
2) Hausbuch von Ragnit, Fol. 124, fol. 14.
3) Ibid. fol. 55.
4) Ibid. fol. 140 zum Jahre 1545: Auff Cracanischken zwissen meyns gned' hern, der Pascalber und Szagun wyszen gelegen.
5) Ordensfoliant 911 a: Jacubus Scapuleitis, Jorgis, Hanus, Tomas, Peter, Michael, Peter Bocdan, Mathus Bocdan, Michell Martiteitis, Manickus, Bende, Stanis Jutczus, Peter Austineitis, Jorgis, Wotickus, Miczus, Simon Budreitis, Gregoll, Clement, Stanis, Andrus Woduttis, Stan, Steffann, Andruschs, Jemckus, Hanus, Narcus, Mathus, Jacubus.
6) Dusburg S. 151.

S. 41.

1) W. (= Wegebericht) 90, SS rer. Pruss. II, S. 703: Von Sabalost hat man czwu myle bis czu Skalewo, do wonen ouch die Schalwen, die czu Rangnith wurden gefangen. Der Ort besteht noch heute unter diesem Namen. Auf dieselbe Gefangenensiedlung bezieht sich W. 82, SS rer. Pruss. II, S. 701: Wil man ouch czu den alden Schalwen, so czüt man von Drawenikin in des koningis dorf Dwaris, das liet an dem flisze, das heist Ditto (die Dsitwa oder Ditwa), vnd ist 2 mile; von Dwaris czu Jorgendorf 1½ mile, von dannen czu Iliondorfe 2 mile, von Iliyonen in der Schalwen lant czu Wissendorfe 1 mile.
2) Wigand von Marburg, SS rer. Pruss. II, S. 548.
3) Zur Geschichte der Preußenfahrt des Grafen Heinrich Derby in den Jahren 1390 und 1391, SS rer. Pruss. II, S. 791. — Wigand von Marburg, SS rer. Pruss. II, S. 548. — Johann von Posilge, SS rer. Pruss. III, S. 263.
4) Wigand von Marburg, SS rer. Pruss. II, S. 549.

S. 42.

1) Preuß. Urkundenbuch, 2. Hälfte, Nr. 267. Vgl. auch o. S. 20.

S. 43.

1) Preuß. Urkundenbuch, 2. Hälfte, Nr. 88.

2) Toeppens Argumentation, daß der Name „Preußen" auf alle Eroberungen des Ordens ohne Rücksicht auf die Nationalität der Eingeborenen übertragen wurde (vgl. Geographie S. 36), kann hier nicht in Frage kommen.

S. 44.

1) Krause, Litthauen und dessen Bewohner. Königsberg 1834.

2) Ueber die Zustände in der Wildnis vgl. L. Weber, a. a. O. S. 552 u. A. Thomas, Litauen nach den Wegeberichten. Progr. Tilsit 1885. Es ist dies die einzige Bearbeitung, welche die Wegeberichte gefunden haben, und zwar auch nur innerhalb der deutschen Reichsgrenze.

3) Herausgegeben von Th. Hirsch in SS rer. Pruss. II, S. 662 bis 711.

S. 45.

1) W. (= Wegebericht) 56: Dise wege will Gedutte von Wargin furen in der wiltnisse ken Merkin zcü, vnd do bekennt her sich wol vnd ouch in dem lande... Auf diesen terminus technicus wiesen bereits L. Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 653 u. A., Thomas, Litauen nach den Wegeberichten, hin.

2) Z. B. W. 2: Vff der Jure sal man ruen vnd hat vort 2 mile ins lant. Oder W. 13: Von dannen bis czu Kutenfelde 4 mile cleynes waldes vnd ist gut czu rumen, von dannen 2 mile bis in das land gutes wegis. W. 20: Czum erstin eyne nacht vff dem Trappen vnd di ander nacht vf der Swinton, von der Swinton 6 mile bis czu der Saltone dem vlise vort 3 mile bis ins lant vnd die erste nacht lyt man im lande bi Salto dem walde. W. 24: Von dannen bis an das Land 4 mile wiltnisz.

3) Z. B. W. 9: Und ist von Asswee czu Crasyen 3 mile vulle lant czu herin gnuk. W. 65: Item von Labunen vort ken Kernow czu dem huse sint 2 mile gut weg vnd dorczwischen czu heeren gnug.

S. 47.

1) Vgl. R. Krumbholtz, XXVII, S. 196—201.

2) SS rer. Pruss. II, S. 709.

S. 48.

1) Livländ. Urkundenbuch III, Nr. 1319.

2) Also anzuhebende die Heiligen A, do sie vellet in das mehr, und sie ufzugehende, bis do sie entspringet, von dannen zu gehende, so man allirgerichteste mag, bis uf das feldt zu Lobe, von dannen gerichte zu gehende, bis do man das fliesz Winda allernegst treffen mag, der Winda vort uf zu folgende, bis do sie entspringet, also das alle die land, die zwischen den vorgeschrebenen grenitzen uf die rechte hand und den landen

zu Lithawen und der Memele und dem Curischen habe beschlossen sien, sollen dem ehe genannten hern hoemeister und dem orden zugehoren; was aber uf die linke hand der vorgeschriebenen grenitzen ist, das gehöre den zu, die recht dorzu haben.

S. 49.

1) Die Urkunde ist in diesem Sinn bereits ausgenutzt von E. Zurkalowski, Studien zur Geschichte der Stadt Memel und der Politik des Deutschen Ordens. Altpr. Monatsschr. 43, S. 158: ... durch welcher schelunge willen dieselben lande wüste und ungebuwet lange cziet gelegen haben... das die land derselben unsirer kirchen an dem meisten theile wüste und an gruelichen wiltnissen und nemlich am ansprunge der heidenschaft gelegen sin und mit in grenitzen.

2) Livländ. Urkundenbuch V, Nr. 2474.

3) A. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert. St. Petersburg 1892, S. 378/79.

4) SS rer. Pruss. III, S. 443—452: ... et de la a le Memmelle, qui est commanderie assise sur la riviere de le Memmelle, qui est molt grosse et y a ung chastel qui est le derrain chastel de Prusse vers les frontieres de Samette; et costie on la mer a main senestre en cheminant de Keuniczeberghe et a la main dextre une autre grosse reviere et nomme l'on ce chemin le Strang. Et y a de Keuniczeberghe jusques à le Memmelle dixhuit lieues. Item: quant on a passe oultre le dit Strang on entre ou pais de Samette; mais on treuve bien douse lieues de desertes solitudes sans trouver quelque traces de humaine habitation, tousjours costyant la mer a main dextre; et est nomme ce dit desert le Strang de Letaou, non obstant ce que c'est du pais de Sammette. Et passay parmi le pais de Correlant qui appartient aux seigneurs de Liuflant, lesquels sont subjects aux seigneurs de Prusse; et vins a une ville nommee le Live assise sur une riviere nommee le Live, la quelle depart le pais de Correlant et de Sammette. Et y a douse lieues de le dicte Memmelle jusques a le dicte Live.

S. 50.

1) O. Schmieder, Litauen. In: Zwölf länderkundliche Studien. Von Schülern Alfred Hettners ihrem Lehrer zum 60. Geburtstag. Breslau 1921. S. 90.

S. 51.

1) Vgl. o. S. 22. Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 134: Ouch sullen di von Garten und von den Russchen landen ire ochsen und vye in ire wiltnis furen und generen.

2) Prussie composicio. Ordensfol. 7, fol. 31: ... a nemoribus Samagitarum que vulgariter der Sameyten heyne appellantur que

pro metis ipsorum Samagitarum tam ab ipsis quam ab hominibus aliis ab annis X. XX. XXX. XL. L. LX. LXX. LXXX. LXXXX. C et ultra et tanto tempore et per tantum tempus cuius initii seu contrarii memoria hominum non existit, habita sunt et tenta, habentur et tenentur ex quibus eciam se defendere consueverunt quociens per ordinem fuerunt invasi, que similiter tamquam extremos eorum fines et terrarum suarum metas tueri consueverunt ... Item ponunt et dicunt (d. h. die Ordensritter) quod non est nec fuit in memoria hominum quod Samaythe ultra prefatas eorum metas seu nemora aliquando habitare consueverunt... Vgl. auch SS rer. Pruss. II, S. 709: Aussagen alter Leute über die Ausdehnung des D. Ordensgebietes an den Grenzen Samaitens.

S. 52.

1) SS rer. Pruss. II, S. 710 in den erwähnten „Aussagen alter Leute".

2) SS rer. Pruss. II, S. 711: Der vorgescreben artikel sint gesczug vnd wellen behalden mit erem rechte die erbaren heren ritter vnde knechte hirnoch gescreben ... welch gedechnisse lenger denne XL jor ist; vnd was vor irem gedechtnisse alz in dem obengescreben artikel ist vsgedrucket, das haben sy vnd ychlicher gehort warhaftichlichen von eren edelsten vnd vatren vnd von warhaftigen vnd manchem erwirdigen heren mannen rittern vnd knechten gehort.

3) Prussie composicio, Ordensfol. 7, fol. 57.

4) R. Krumbholtz, a. a. O. XXVI, S. 198.

S. 53.

1) W. 27: Vor dem lande wol eyne myle ist eyn hayn... W. 31: Vnd die heyne sin verre vom lande gelegin, vnd 3 slege sin wol eyne mile von deme lande.

2) Vnd czu Karsov do findet man ein hus, do das lant alle czu flüget.

3) Livländ. Urkundenbuch I, Nr. 153. September 1237: Curonensem vero dioecesin sic limitamus, ut quidquid est inter Memelam et praedictum fluvium Vende, usque ad Litoviam, et sicut Aboa (Abau) clauditur versus fluvium Vende, usque ad terminos Semigalliae, in Curonensi dioecesi computetor. Litovia ist hier, wie meist in den frühen Urkunden, für Samaiten gebraucht.

S. 54

1) Z. B. Livländ. Urkundenbuch I, Nr. 236 über die Erbauung der Burg Memel 1253: ... ad aedificationem in loco, ubi fluvii scilicet Memela et Danga confluunt.

2) A. a. O. S. 105.

S. 55.

1) A. a. O. S. 229—256.

2) E. Zurkalowski, Studien zur Geschichte der Stadt Memel.

Altpreuß. Monatsschr. 43, Anhang S. 183/184: Die terrae incultae von Kurland.

3) Nr. 236, über die Erbauung von Memel 1253: ... et quidquid profitui poterit nobis iusto modo provenire de terris iam incultis, videlicet Ceclis, Negouwe, Pilsaten et Dovzare, praeter Razze et Bartha. Nr. 237: Bischof Heinrich von Kurland urkundet über dieselbe Angelegenheit. Eine alte deutsche Uebersetzung (die Entstehungszeit ist von Bunge nicht angegeben) gibt de terris iam incultis mit „von den landen, die noch ungebuwet sin" wieder. Nr. 249: ... terras incultas nondum divisas in Curonia dividendas cum dilectis in Christo magistro et fratribus domus Theutonicorum videlicet Ceclis, Dovzare, Megowe, Pilsaten.

S. 56.

1) I Nr. 78, 15. III. 1226: ... Si autem dubitatio fuerit, utrum sit locus ille cultus vel incultus. I Nr. 76, Dezember 1225: Item si quid incultum forte modicum inter culta remanserit. I Nr. 524, September 1288: in agris cultis et incultis.

S. 57.

1) Livländ. Urkundenbuch I Nr. 249: Si vero in distinctionibus terminorum inter terras et terras, castellaturas et castellaturas orta fuerit dissensio, per seniores et discretiores terrarum earundem, ubi sitae fuerint, terminentur, et si praedicti seniores de praedictis terris dubitaverint vel concordare non potuerint, terram de qua lis est, fratres dividant in tres partes, de quibus nos unam, quam voluerimus, eligemus, reliquae duae fratribus remanebunt.

2) Ibid.: Infeodati vero in terra Ceclis, in cuius partem ceciderint, sub illius dominio remanebunt. Dieser Passus ist in wörtlicher Uebersetzung in Urk. Nr. 253 vom 20. VII. 1253 übernommen: Die leenlude in deme lande to Cecklis, in wes deil dat si vallen, in der herscap sollen sie bliven.

3) Ibid. I Nr. 135, 1. IV. 1234: ... supplicavit nobis universitas civium Rigensium, ut ex eis quinquaginta sex viros in Curlandia infeodare dignaremur. Nos vero ... infeodavimus praedictos quinquaginta sex viros ... in tertia parte Curlandiae citra Winda et in sexta parte ultra Winda, secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos, quos uncos cum decimis et omni iure possidebunt, sicut caeteri vassalli in Curlandia creandi... Ipsi vero infeodati de universi censu... tertiam partem citra Winda et sextum ultra Winda percipient proportionaliter.

4) Livländ. Urkundenbuch I Nr. 125.

5) Livländ. Urkundenbuch I Nr. 103.

6) Ibid. Nr. 104.

S. 58.

1) Ibid. Nr. 241.

2) Ibid. Nr. 534.

3) Ibid. Nr. 329: ... ad hanc quoque ecclesiam harum castellaturarum homines, cuiuscunque idiomatis fuerint, pertinebunt.

4) Ibid. Nr. 249, 5. IV. 1253: ... exceptis pratis, uno, quod dicitur Drivene et alio prato quod situm est iuxta Nimiam ... Ibid. Nr. 253: ane twe hoieslage, der ein die Driwene hetet.

5) Ibid. Nr. 246 u. 249.

6) Vgl. o. S. 22/23. Cod. dipl. Pruss. V Nr. 86: ... Und Kynmund was gereten uff eyn borgwal das leit by Suppiswerse und heyset Sunpilken.

7) W. 17: Von Warlen bis czu Parsen, do das hus gelegen hat. W. 23: 2 mile czu Barsepille czu deme borgwalle (vnd fort...

8) Livländ. Urkundenbuch I Nr. 246.

S. 59.

1) E. Hollack, Vorgeschichtliche Uebersichtskarte von Ostpreußen m. Erl. Glogau-Berlin 1908. Maßstab 1 : 300 000.

S. 60.

1) Preuß. Urkundenbuch, 1. Hälfte, Nr. 274, und 2. Hälfte, Nr. 39.

2) Preuß. Urkundenbuch, 2. Hälfte, Nr. 533, und Livl. Urkundenbuch II, Nr. 733.

3) SS rer. Pruss. I, S. 174.

4) L. Weber, a. a. O. S. 550.

Druck: Brönner, Nowawes

Ostgrenze der Wildnis (Westgrenze der Litauer) um 1400.

